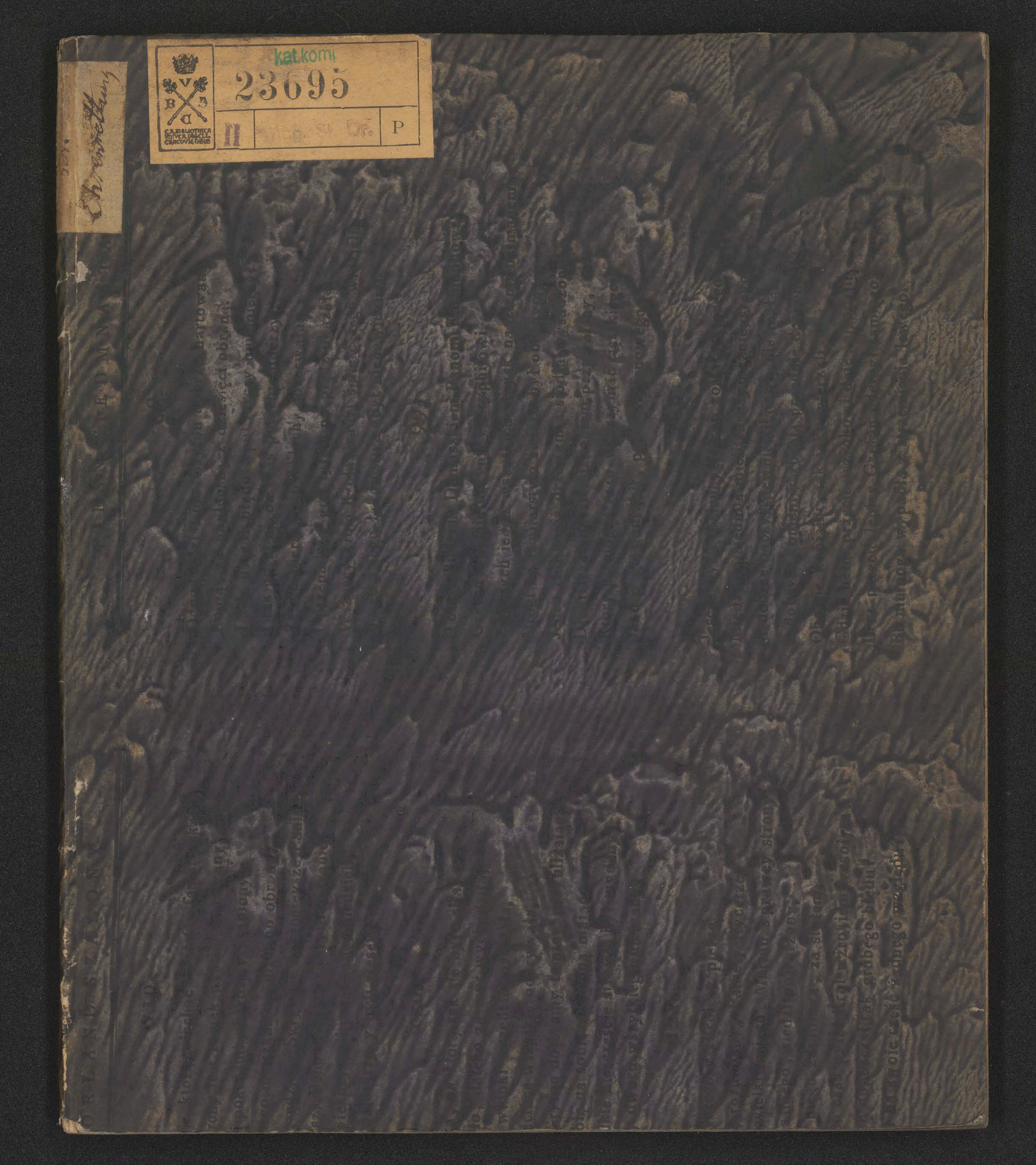

kat.komi
23695
II
P


V
B J
C
23695



Ehrenrettung der älteren Polnischen Geschichtschreiber

gegen die neulich im Drucke erschienene:

Gründliche Nachricht von den Herzogen von Pommern Danziger Linie:

worinn zugleich die Nachrichten der Polnischen Schriftsteller von dieser Materie geprüft werden.



1774.


BIBLIOTHECA
VNIV. IAGELL.
CRACOVIENSIS



Ehrenrettung
der älteren
Polnischen Geschichtschreiber
gegen die neulich im Drucke erschienene:
Gründliche Nachricht
von den
Herzogen von Pommern
Danziger Linie:
worinn zugleich die Nachrichten der Polnischen Schriftsteller von dieser Materie geprüft werden.

Es hat neulich einem Berlinischen Gelehrten gefallen, die Nachrichten der Polnischen Schriftsteller, von den Herzogen von Pommern Danziger Linie, seiner Prüfung zu unterwerfen. Ich kann zwar nicht sagen, daß Er in der Hauptsache mich durch seine Gründe überzeugt habe, ob ich gleich seiner Schrift sonst gerne alle Vorzüge eines guten historischen Geschmacks, und demselben gemäßer Schreibart, zugestehe.

Da indessen unsere beyderseitigen Privatmeynungen, sie mögen so verschieden ausfallen, als sie wollen, der Welt vollkommen gleichgültig seyn können, und in die öffentlichen Begebenheiten natürlicher Weise keinen weitern Einfluß haben, so hoffe ich, daß man es einem Ausländer nicht verdenken wird, wenn er über besagte Prüfung eine bescheidene Gegenprüfung anstellt.

Ich werde also, mit Voraussetzung desjenigen, was bereits mehrere vor mir, insonderheit die Verfasser des Precis des recherches sur la Pomeranie, und der Discussion des raisons alleguées dans l'Exposé des Droits &c. hinlänglich ausgeführt haben, in so weit es bisher weder widerlegt worden, noch auch, nach meiner geringen Einsicht, einiger Verbesserung bedarf; denn daß ich besonders dem Letztern nicht in allem beystimme, kann jeden die Vergleichung unserer Schriften lehren; in möglichster Kürze zu zeigen suchen, daß diejenigen Sätze, auf welche sich unser Verfasser einschränkt, noch lange nicht so ausgemacht sind, als er uns glauben machen will.

I.

Sollte Pomerellen vor 1466. nie zu Polen gehört haben?

Was hierüber in den drey ersten Paragraphen gesagt wird, kann ich füglich als zur Sache nicht gehörig überschlagen, da itzt nicht von uralten Zeiten, vor Stiftung des Polnischen Reichs, die Rede ist.

Ich komme also gleich auf die im vierten §. geschehene Erwähnung eines gewissen König Burislavs [1]), der der Nordischen Geschichte zu Folge, unter den Sächsischen Kaisern, an der Ostsee bekannt gewesen seyn soll. Es ist dieses aber nicht irgend ein unbekannter Slavischer Fürst in den noch heidnischen Gegenden an der Ostsee, sondern kein anderer, als der ehemalige große Polnische König Boleslaus I, der von seinen tapfern Thaten den Beynamen Chrobry führt. Dies erhellet deutlich, wenn man sich erinnert, wie unzuverläßig die Nordische Zeitrechnung vor, und auch noch anfänglich nach der Einführung des Christenthums ist, und alsdenn die aus eben denselben Quellen geschöpfte Anmerkung des Stephanus Joh. Steph. [2]), zu einer Stelle des Saxo

1) Seite 8.

2) Stephani Johannis Stephan. Notae vberiores in Sax. Gram. H. Dan. pag. 199.

Saxo Gramm. [3]) dazu nimmt, worinn von einem gewissen berühmten Nordischen Seehelden Palnatok erzählt wird, daß er von dem Slavischen Beherrscher Burislav, Burislauus Sclauiae Princeps, eben demselben, dessen Tochter der schon christliche König Olof Tryggeson sich vermählte [4]), Olauus Tryggueson f. Graecus Geiram Burislaifi Vandaliae Regis filiam vxorem duxerat, zum Statthalter der Wendischen Gränzen eingesetzt worden; satrapa & custos limitaneus totius Vandaliae. Es hindert nichts, daß er noch ein Heide gewesen; denn die Gegend, der er vorgesetzt wurde, war damals auch noch heidnisch, und lag außerhalb des schon christlichen Polens; wo hätte auch König Boleslaus einen des Seewesens genugsam kundigen Herrn unter seinen christlichen Unterthanen gefunden?

An den geringen Unterschied des Namens darf man sich desto weniger stoßen, da eben dieser Boleslaus bey einem Italiänischen Schriftsteller derselben Zeit, der es doch wohl ehe hätte besser wissen können, Busclauus Rex Sclauonicus heißt [5]). Daß dieses Herrn Macht aber sich gar wohl bis in die Gegend des ehemaligen Jomsburgs erstreckt haben kann, lehrt ja Helmold genugsam, dem man doch gewiß keine Partheylichkeit für Polen Schuld geben kann, wenn er sagt: Bolizlaus Polonorum christianissimus Rex, confoederatus cum Ottone tertio, omnem Slauiam, quæ est vltra Odoram, tributis subjecit. [6])

Nach diesen auswärtigen Zeugnissen kann ich mich desto getroster auf den ältesten einheimischen Geschichtschreiber, den Polen aufweisen kann, Martinus Gallus berufen, der von diesen Zeiten nicht gar zu entfernt, um den Anfang des zwölften Jahrhunderts, gelebt hat, und von unserm Boleslaus ausdrücklich sagt: Ipse namque Seleuciam; (Seleucia heißt hier nicht, wiewohl sonst zuweilen, das damals schon christliche Schlesien, sondern vielmehr die hinter demselben liegende Gegend der itzigen Mittelmark und Prignitz sowohl, als das von den bekannten vier Leutizischen Völkern bewohnte Land, indem sämtliche Einwohner derselben eines gemeinschaftlichen Wilzischen Stamms

3) L. X. p. 182. Ed. Steph.
4) Torfaei Hist. Norveg. Tom. II. L. VIII. c. 25.
5) Vita S. Romualdi c. 26. 28. 29. in Petri Damiani Opp. Paris. 1664. T. II. p. 196-198.
6) Chron. Slavor. L. 1. c. 15. p. 46. Edit. Bangert.

waren 7), und da es von Boleslav I. bekannt ist, daß er wenigstens die Lebusier, einen Theil davon, bezwungen, so scheint entweder Mart. Gallus selbst eine Verwechselung ähnlicher Namen begangen, oder auch sein Abschreiber das ihm unbekannte Leuticia 8) in das bekanntere Seleucia verkehrt zu haben;) Pomeraniam & Prussiam vsque adeo vel in perfidia resistentes contriuit, vel conuersos in fide solidauit, quod ecclesias ibi multas, & Episcopos per Apostolicum, imo Apostolicus per eum ordinauit 9).

Die von so vielen, theils gleichzeitigen deutschen Zeugen, bekräftigte Wahrheit nöthigt auch unserm Verfasser selbst das Geständniß ab, daß dieser mächtige Fürst in die benachbarten Provinzen heftige Einfälle gethan; nur will Er, daß sie bey den Slaven, denn von den vorübergehenden deutschen Eroberungen zu reden, leidet der Raum itzt nicht, höchstens eine Tributsauflage zur Folge gehabt. Allein ohne mit ihm in das Gebiet der Philosophie überzugehen, und uns erst aus Wolfen zu belehren, daß die Zinsbarkeit nicht immer ein Beweis einer völligen Unterwürfigkeit sey, habe ich zu seiner Billigkeit das Vertrauen, er werde nicht, aller Geschichte zuwider, läugnen, daß auch in damaligen Zeiten oft genug beständigere Eroberungen gemacht seyen, und was die bloß zum Tribut verpflichteten Länder betrift, die ohne rechtmäßige Ursache geschehene Weigerung desselben, damals so gut, als vorher und nachher, der einmal eingegangenen Verbindlichkeit zuwider gewesen sey. Indessen mag der Polnische Besitz des westlichern Theils der damals zu Pommern gerechneten Länder, von Zeit zu Zeit beunruhigt, auch wie unser Verfasser will 10), bey der durch die Theilung des Polnischen Reichs geschwächten Macht desselben um das Jahr 1032. gar unterbrochen worden seyn; so geht dies doch denjenigen Theil desselben, so itzt unter dem Namen Pomerellen bekannt ist, gar nichts an.

Den Unterscheid desselben und Cassubens von dem übrigen Pommern hat bereits der Verfasser des Precis des recherches etc. genau aus einander gesetzt, auf den ich mich, zu Vermeidung der Weitläuftigkeit, beziehe. Cassu-

7) Gerkens älteste Geschichte der Slaven in Teutschland. S. 78-81.
8) v. Dreger, Cod. Pom. Dipl. T. I. p. 36.
9) p. 60. Edit. Gedan. 1749. fol.
10) S. 9.

Cassuben hieß damals Pomerania inferior, oder vlterior, und seine Hauptstadt war Slupsko, d. i. Stolpe. Pomerellen aber führte entweder den Namen Pomerania superior s. citerior, oder auch Marchia Gdanensis, nach seiner damaligen Hauptstadt. Diese war aber nebst dem ganzen Lande, wie die Bestätigung Pabst Eugenii von 1148. ausweiset[11]), worinn des Castri Gdansk in Pomerania, als einer befestigten und Seehandlung treibenden Stadt erwähnt wird, entweder schon von dem an den ersten christlichen Herzog von Polen Miesco abgesandten Cardinal Aegidius, Bischof von Tusculum, oder wie es glaublicher ist, von Boleslav I. vor Erlangung des königlichen Titels, zum damaligen Cruswikischen, nunmehrigen Wladislawischen Kirchsprengel geschlagen worden. Letzteres paßt sich besser zu der Nachricht, die uns der gleichzeitige Reisegefährte des H. Albrechts von den Umständen giebt, in welchen sich die Danziger Gegend bey der Durchreise dieses Heiligen nach Preußen gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts befunden habe, wo derselbe während seines kurzen Aufenthalts, ganze Schaaren durch die Taufe zum Christenthum brachte, so daß damals das Heidenthum daselbst, noch lange nicht abgeschafft gewesen seyn kann[12]).

Ich habe dieser Stelle deswegen besonders erwähnt, weil sie einen deutlichen Beweis enthält, daß selbige Gegend damals unter Polnischer Herrschaft gestanden. Daß hierinn bis auf die Zeiten des Martinus Gallus keine Veränderung vorgefallen, erhellet aus seiner ausdrücklichen Versicherung, daß Polen sich zu seiner Zeit bis an die Ostsee erstreckt habe, und fast in beständigen Kriegen mit eben den drey Völkern, wovon wir oben sein Zeugniß vernommen haben, begriffen gewesen sey: Ad mare autem septentrionale tres habet affines Barbarorum gentilium ferocissimas nationes, Seleuciam, Pomeraniam & Prussiam, contra quas regiones Polonorum Dux assidue pugnat, vt eas ad fidem conuertat[13]).

Es lehren es auch genugsam die auswärtigen Zeugnisse, so viel ihrer aus diesen Zeiten vorhanden sind, daß wenigstens in Ansehung Pomerellens, an keine Unterwerfung auf kurze Zeit zu denken sey. Man höre nur den Adam von

11) Damalewicz, Vitae Vladislauiensium Epp. p. 32-34.

12) S. Adalberti Vita in fine; Cosmae Prag. Chron. Bohem. p. 83. Ed. Hanov. 1621.

13) p. 57. Ed. Ged.

von Bremen über die um das Balthische Meer wohnenden Völker reden; die Pommern gränzen, nach seiner Aussage, weder an die Weichsel, noch an die Preußen, deren er hernach unter dem Namen der Insula Semland gedenkt[14]), sondern an die Polen [15]), zum deutlichen Beweise, daß zu seiner Zeit so wohl als vorher unter dem H. Albrecht, das Polnische Gebiet bis an die Ostsee gegangen sey. Helmoldus, nachdem er in seiner Nachricht von den Slavischen Völkern überhaupt, den damaligen Sitz des Pommerischen Volks mit eben gedachten A. v. B. überein bestimmt; auch in Rücksicht auf das Ganze mit den Polnischen Schriftstellern ganz einstimmig, von mehreren Pommerischen Völkern, varios Pomeranorum populos, gesprochen hatte[16]), sagt an einer andern Stelle, wo er unter dem Pommerischen Namen, wie er sich deutlich genug erklärt, bloß das Gebiet des damals zum Christenthum gebrachten Herzogs Wartislafs, Werzeslavus, versteht, von den Pommern ausdrücklich, daß sie von der Oder, wohl zu merken, nicht bis an die Weichsel, die er doch im gegenseitigen Falle nothwendig hätte anführen müssen, da er auf der entgegengesetzten Seite, nicht die Leutizier, sondern den Oderfluß zur Gränze angegeben hatte, sondern vielmehr bis an Polen gewohnt hätten, Pomerani habitant inter Odoram & Poloniam [17]). Was kann also klarer seyn, als daß der Strich zwischen dem von ihm gemeinten Pommern und der Weichsel damals noch zu Polen gerechnet worden. Was der gleichzeitige Biographe B. Ottens von Bamberg für Folgerungen gestatte, ist schon bekannt.

Ist es auch nöthig, zur ferneren Unterstützung dieser an sich klaren Sache, mich auf die bekannte damalige, ganz Polnische Eintheilung Pomerellens in zwey Palatinate, Gdanensem und Suecensem, wodurch es sich von dem übrigen Pommern so sehr unterschied, zu berufen? oder zu erinnern, wie vergeblich man der Stärke des Beweises auszuweichen versuchen würde, den Polen schon ehemals davon hernahm, daß Pomerellen von Anfang an unter das Cujavische Stift gelegt worden?

Es findet sich auch bey älteren Schriftstellern keine Spur, eines zur Eroberung dieses ihnen näheren Landes, von den Polnischen Regenten geführten

14) De Situ Daniæ c. 227.
15) Ib. c. 221.
16) L. 1. c. 2. p. 5. 6. Ed. Bangert.
17) L. 1. c. 40. p. 29.

ten Krieges, bis auf die Zeiten des Großen Suantopolks; da sie doch der Unruhen in dem entlegneren Pommern so häufige Meldung thun.

Martinus Gallus, der älteste und folglich glaubwürdigste Zeuge hievon, beschreibt insonderheit die von ihm selbst belebten Kriege Boleslavs III. mit den Pommern sehr umständlich. Nirgend aber erwähnt er hierbey der Stadt Danzig, die doch schon längst, als ein nahmhafter Ort vorhanden war, wenn man gleich das Daseyn von Schwez, Coniz, Dirschau, und anderer alten, lange vor Ankunft der Creuzherren gebaueten Oerter, weil ihrer in jenen Zeiten, um den Anfang des Zwölften Jahrhunderts, noch keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, läugnen wollte. Die von ihm in Beschreibung dieses Krieges, namentlich angeführten Städte, lagen alle ausserhalb den damaligen Polnischen Gränzen. Es sind solche Alba, d. i. Belgard, Bialygrod[18]), Gologum[19]), entweder Colberg, wie es Dlugossus versteht, oder auch das am Gollenberge gelegene Cöclin, Nakel[20]), Velun[21]), unter welchem weder Wollin, oder wie es ehedem hieß, Julin, so damals im größten Flor stand, und ohne hinlängliche Seemacht wohl schwerlich bezwungen werden konnte, noch auch das Großpolnische Wielun, sondern vielmehr der damalige Hauptort der Wiliner, eines hinter den Lebusiern wohnenden Leutizischen Volks[22]), zu verstehen ist. Es heißt in späteren Schriftstellern auch Castrum Welomense.

So mangelhaft also auch immer die Polnischen Nachrichten in diesem Zeitraum seyn mögen, so erscheinet doch genugsam aus allen diesen zusammen genommenen Umständen, daß Pomerellen seit Boleslavs I. Zeiten wenigstens, nur mit Abrechnung des Dänischen Einfalls zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunders, beständig bis auf die von Suantopolk eingeführte Neuerung, unter Polnischer Hoheit gestanden habe.

Daß übrigens die späteren Polnischen Schriftsteller manches, vermeintlich zur Ehre ihres Volks, den Nachrichten ihrer Vorgänger hinzugefügt haben, und daß auch die ältesten unter ihnen, in Sachen, die sich lange vor ihrer

18) Ib. p. 86. 90.
19) Ib. p. 90.
20) Ib. p. 96.
21) Ib. p. 92.
22) Schwarz, Geographie des Nord. Teutschl. S. 42. 43.

rer Zeit zugetragen haben sollen, gleichfalls von Erdichtungen nicht frey sind, gebe ich gerne zu; sie haben dieses ja mit den Schriftstellern aller Völker aus jenen Zeiten gemein. Jedoch sobald es auf Begebenheiten ankommt, die entweder zu ihren Zeiten, oder ohnlängst vorher sich zugetragen haben, heischet da nicht die gemeine Billigkeit, ihnen denselbigen Grad von Glaubwürdigkeit zuzuerkennen, den man den Schriftstellern anderer Völker in ähnlichen Fällen nie verweigert? Kann man ihren Aussagen wohl sonst etwas als das Ansehen älterer, oder gleich alter eben so bewährter Zeugen entgegen stellen? Und wie verfährt man in Ansehung der Dunkelheiten, und Schwierigkeiten, die auch bey unsern besten menschlichen Schriften nie gänzlich fehlen? Verwirft man wegen einiger anstößigen Stellen sogleich das ganze Ansehen des vorhabenden Schriftstellers? Sucht man nicht vielmehr, weit entfernt alles übrige zugleich mit zu verdammen, selbst die dem ersten Anschein nach tadelnswürdige Stelle, wo möglich auf solche Art zu erklären, daß weder die Wahrheit an ihrem Rechte etwas verliere, noch auch dem Schriftsteller ein größeres Versehen, als er wirklich begangen hat, aufgebürdet werde? Es ist wahr, der gute Kadlubko hat sich nicht wenig vergangen, wenn er die Erbauung der jetzigen Reichsstadt Bremen seinem Boleslav I. zugeschrieben hat, und wir können bey itziger Beschaffenheit der historischen Kenntnisse, uns mit leichter Mühe darüber lustig machen. Allein ist es auch so gewiß, daß er bey der geringen damaligen geographischen Wissenschaft, nothwendig wegen der dabey erwähnten Westphälischen Nachbarschaft, die Stadt Bremen gemeint haben müsse? Könnte es nicht seyn, daß Boleslav I, während seines Feldzuges an der Saale, zu Brehna ein Schloß gebauet, castrum dictum Brzemia sagt Kadlubko [23]), und dessen Andenken in Polen, mit der gemachten Eroberung an der Saale, zeitig verdunkelt worden? Haben also auch Kadlubko und andere nach ihm, dies unbekannte Schloß mit einer berühmten Stadt verwechselt, da ihnen von der Grafschaft Brehna leicht nichts wissend gewesen; so kann man ihnen, als Ausländern, diesen kleinen Irrthum leicht verzeihen.

Man unterscheide also nur, nach der Angabe des Precis des recherches etc. die verschiedenen Länder, die ehemals unter dem allgemeinen Pommerischen

23) L. II. col. 645. Ed. Lipſ.

schen Namen begriffen wurden, gehörig von einander, so werden alle die gehäuften Schwierigkeiten von selbst wegfallen.

1. Die Danziger Mark, Marchia Gdanensis, oder das nachherige Pomerellen, war wenigstens seit dem Ablauf des zehnten bis in das dreyzehnte Jahrhundert in Polnischer Bothmäßigkeit.

2. Cassuben mit seiner ehemaligen Hauptstadt Slupskol, Stolpe, ward von erblichen Statthaltern aus dem Geschlecht der Greifen, e domo Gryphonum, regiert, die jede Gelegenheit mit Freuden ergriffen, sich von ihrer Unterwürfigkeit gegen Polen loszumachen, und deswegen bald getreue Vasallen ihrer Oberherrschaft abgaben, bald auch mit derselben in offenbarem Kriege befangen waren.

3. Was aber das westlichere Pommern anbetrift, das nachgehends unter Wartislafs und seiner Nachkommen Herrschaft stand, so scheinet wohl der Polnische Besitz desselben, nie von langer Dauer gewesen zu seyn, indessen mußte es doch unter Boleslafs I. und III. Regierung die Polnische Oberherrschaft eine Zeitlang erkennen.

II.

Sollte es wohl so ausgemacht seyn, daß die Pommerischen Herzoge zu Danzig, aus einerley Hause mit den Slavischen Herzogen zu Stettin, imgleichen daß sie nie Polnische Statthalter gewesen wären?

Unser Verfasser will selbst nur diese gemeinschaftliche Abstammung mehr für wahrscheinlich, als für völlig erwiesen gehalten wissen [24]), und er hat hierinn an dem von Dreger einen guten Vorgänger, der doch wohl nach seiner so ausgebreiteten Kenntniß der Pommerischen Landesgeschichte, und genauen Bekanntschaft mit den dahin einschlagenden Archiven, die beste Wissenschaft darum haben müssen, und dennoch von dem gemeiniglich angegebenen Stammbaum so wenig überzeugt gewesen, daß er höchstens nur eine entferntere gemeinschaftliche Herkunft beyder Häuser, ohne auch davon eine gegründete Ursache anzugeben, zugeben will [25]).

24) S. 16.
25) Codex Pomeraniae Diplom. T. I. p. 477.

Ohne mich nochmals in dasjenige einzulassen, was andere vor mir neulich erwiesen haben, werde ich dasjenige, was unser Verfasser zur Behauptung seiner Meynung vorbringt, kürzlich beantworten.

Was also den Suantibor betrifft [26]), von dem unser Verfasser selbst gesteht [27]), daß er nicht wohl aus gleichzeitigen Geschichtschreibern bewiesen werden könne, so ist er, als Stifter der bekannten beyden Pommerischen Häuser, ein Geschöpfe des an neuen Genealogien und allerhand andern Alterthümern so fruchtbaren sechzehnten Jahrhunderts. Es ist gewiß, daß Bugenhagen zu seiner Zeit noch nichts von ihm gewußt habe; die nachherigen Pommerischen Geschichtforscher, und unter denselben vermuthlich der Kanzler Valentin von Eickstet, als Erfinder zu erst, haben ihn aus der Polnischen Geschichte entlehnt. Denn ob zwar ältere desselben gar nicht gedenken, so führt doch Dlugoß [28]) An. 1105. einen gewissen Suantobor an, den er, orae maritimae Princeps, & Boleslai Vasallus, Boleslao quoque consanguinitate junctus, bezeichnet. Dieser wurde so wohl von der Miliz als dem Volke, welchen er vorgesetzt war, wegen seines geführten harten Regiments abgesetzt, und den Pommern, als unversöhnlichen Feinden übergeben, zu dessen Befreyung Boleslav III. hierauf einen Kriegszug gegen die Pommern antrat. Offenbar war er also ein Polnischer Herr und Statthalter seines Königs über Cassuben. Obgleich Dlugoß erst lange nach ihm gelebt hat, so findet sich doch weder bey älteren Geschichtschreibern, noch in der Sache selbst etwas, das uns seine Aussage mit Recht verdächtig machen könnte. Er unterscheidet ihn auch deutlich von dem damaligen Gebieter der ununterwürfigen Pommern, außer der schon angegebenen Bezeichnung, dadurch, daß er von letzteem meldet, er, Pomeranorum Dux, sey bey dem vorhergehenden Feldzuge Boleslavs III. während der Ueberrumpelung von Goltberg, Colberg, aus der Stadt entwischt. Ob das aus dem Martinus Gallus angeführte Gotogum, eben derselbe Ort sey, ist zwar ungewiß, die Begebenheiten selbst aber verschieden. Denn die freywillige Uebergabe desselben Herzogs an den König Boleslav III, als sich derselbe der Stadt Gotogum näherte [29]), gehört in spätere Zeiten, wie sich

26) §. 5.
27) S. 14.
28) Dlugoss. L. IV. col. 355. 56.
29) Mart. Gall. p. 90. 91.

sich bey angestellter Vergleichung mit dem Dlugossus ausweiset [30]), der dieselbige in das Jahr 1107. setzt, obwohl nicht ganz ohne Veränderung, da er mit Verschweigung des von älteren Schriftstellern erwähnten Herzogs von mehreren kleinen Gebieten spricht. Der eigentliche Name des damaligen Pommerischen Oberhauptes ist auch nicht unbekannt; er hieß Gnewomirus [31]), und kam bey der Polnischen Einnahme des obenerwähnten castri Velun [32]), nebst der Besatzung um, im Jahr 1108.

Die weit neuern Pommerischen Schriftsteller mögen also immer in ihrer Art die besten seyn, und wir wollen ihr Zeugniß in Sachen, die ihren Zeiten näher sind, auch so viel es die übrigen Umstände nur immer erlauben, gelten lassen; allein der Aussage weit älterer und zum Theil gleichzeitiger Pohlnischer Annalisten setze man sie doch ja nicht ferner entgegen. [33]).

Wartislaf ist, woferne man den Gnewomirus nicht für seinen Vater erkennen will, der erste beweisliche Stammvater der Pommerisch-Slavischen Herzoge, und da ein gewisser Ratibor, um selbige Zeit, in Pommerischen Urkunden erwähnt wird [34]), so kann er gar wohl sein Bruder gewesen seyn, zumal ein Polnischer Annalist aus der ersten Hälfte der vierzehnten Jahrhunderts im Jahr 1119. ausdrücklich zwey Pommerische Fürsten anmerkt: Boleslaus duos Duces Pomoranos deuicit [35]). Was aber die vorgegebene beyde andere Brüder Bogislaf und Suantepolk betrifft, so haben sie ihr Daseyn lediglich den unrecht verstandenen Aussagen älterer Polnischer Schriftsteller zu danken, wie wir hernach sehen werden.

Von denen ferner zum Behufe der angegebenen Abstammung beygebrachten wahrscheinlichen Beweisen aber, dient

1. Der erste gar nicht zur Sache. Pommern, Pomorska Ziemia, hieß ein längst der See gelegener Strich Landes, eben wegen dieser seiner Lage, in der Sprache desjenigen Volks, das einen Theil davon ruhig besaß, und auf

 den

30) L. IV. col. 361. 62.

31) Kadlubko L. III. col. 699. 702. Ed. Lipſ. Boguphal. ap. Sommersb. in Script. Rer. Sil. T. II. p. 33. cf. Dlugoſſ. L. IV. col. 369. 70. 76. 77.

32) Mart. Gall. p. 92. 93.

33) §. 7.

34) ap. v. Dreger. S. 5. 7. 8. 9.

35) Anonym. ab A. 899-1327. cum Mart. Gallo editus Ged. p. 36.

den übrigen wiederholte Ansprüche machte. Dies ist ziemlich klar. Was ist aber zwischen diesem Namen und der angeblichen Stammtafel für ein Zusammenhang?

2. Der zweyte ist scheinbarer. Indessen wird der Herr Verfasser hoffentlich selbst zugeben, daß die Slavischen Herzoge in den heidnischen Zeiten schwerlich ein eignes Wapen geführt haben. Woher es aber komme, daß die Danziger Herzoge, eben sowohl als die Stettinischen, einen Greifen im Wapen zeigen, läßt sich nun schwerlich mit Gewißheit bestimmen. Vielleicht war dies das Familienwapen der Gryphonum[36], der so oft erwähnten Polnischen Statthalter in Cassuben. Als nachgehends der Gebrauch der Wapen allgemein wurde, konnte dieses leicht, in Ermangelung eines eignen, von ihren Nachbarn auf beyden Seiten angenommen, ja wohl gar bey der Unwissenheit damaliger Zeiten, als ein längst hergebrachtes Pommerisches Landeswapen, zu welchem sie so gut als jene berechtigt wären, angesehen werden. Dem sey indessen wie ihm wolle, so sieht ein jeder ohne mein Erinnern, daß dieser vom Wapen hergenommene Grund, für sich allein viel zu schwach sey, um darauf den Erweis für die gemeinschaftliche Abstammung bauen zu können.

3. Die unlängst zum Vorschein gebrachte Olivische Chronik [37]), kann wohl gegen ältere Zeugnisse nichts beweisen, wenn sie auch würklich schon um das Jahr 1330. abgefaßt wäre. Es ist aber aus dem Schlusse dieses Werkchens augenscheinlich zu ersehen, daß es noch viel jünger ist. Es reimt sich derselbe keinesweges zu den Zeiten Casimirs des Großen, der ja nie sein auf Pomerellen habendes Recht gegen den Teutschen Orden bekanntermaßen ausführen können, hingegen ist es von Casimir III. bekannt, daß er durch den Thornischen Frieden 1466. wieder zum ruhigen Besitze desselben gelangt, zwischen welcher Zeit und seinem 1492. erfolgten Tode, die Zusammentragung dieser wenigen, und zum Theil unrichtigen Nachrichten, zufolge der eigenen Angabe derselben, muß angesetzt werden.

In

36) S. Okolski Orb. Polon. T. I. pag. 236. K. Niesieck. Koron. Polsk. T. II. p. 322.

37) Simonetti Sammlung vermischter Beyträge — auf das Jahr 1750. 1. Stück, S. 65-82.

In eben diese Zeiten ungefähr gehören auch die so sehr gerühmten Olivischen Denkmäler, woferne sie nicht erst aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts herrühren. Man darf nur ihre Unterschriften ansehen, von den Bildern selbst nichts zu erwähnen, und man wird ihre Neuheit bald gewahr werden, wenn man auch nicht wüßte, welchen widrigen Schicksalen jenes Kloster, im dreyzehnten Jahrhundert, bey seiner mehrmaligen Zerstöhrung durch die heidnischen Preußen, unterworfen gewesen.

4. Doch unser Verfasser trauet den eben erwähnten Gründen selbst nicht viel Gewicht zu, und beruft sich also hauptsächlich noch auf einen vierten, von dem unten bessere Gelegenheit zu reden seyn wird, weswegen ich die etwa darüber zu machende Erinnerungen, bis dahin aussetze.

Daß übrigens die östlichen Gränzen der Herrschaft der Slavischen Herzoge, zu verschiedenen Zeiten, auch eine verschiedene Erstreckung gehabt, ist eine bekannte Sache. Ob aber hieraus, wenn ja etwas dergleichen daraus geschlossen werden soll, auf eine Verwandtschaft oder verschiedene Herkunft dieser und der an der Weichsel angesessenen Herren, richtiger geschlossen werde, muß man eines jeden Empfindung überlassen.

Ich habe mich schon oben genugsam über die unhistorische Art erklärt, mit der man sich durchaus der beschwerlichen Zeugnisse der ehrwürdigsten Polnischen Schriftsteller entledigen will [38]. Was aber den jüngern Dlugossus betrift, wird jeder, der ihm Gerechtigkeit will widerfahren lassen, den von unserm Verfasser gerügten anscheinenden Widerspruch, auf eine ganz ungezwungene Art, vermuthlich keinen Anstand nehmen, mit mir so zu vereinigen, daß die letztere Stelle nicht von der ersten Einsetzung des Samborius, sondern vielmehr von der Bestätigung desselben, durch den neuen Herzog Casimir zu verstehen sey. Auf die Art pflegt man ja, ohne der historischen Critik etwas zu vergeben, in ähnlichen Fällen bey andern Schriftstellern zu verfahren.

Die Klagen über die Magerkeit, in den Nachrichten der ältesten Polnischen Schriftsteller, von der Pommerischen Gegend [39], sollten billig zugleich zur Entschuldigung derselben, wegen der Dunkelheiten dienen, die man

38) §. 7.

39) §. 8.

man in ihnen theils antrifft, theils in sie hinein trägt. Es geht auch eben so wenig, nach den bisher allgemein anerkannten Gesetzen der historischen Critik an, daß sich Dlugossus, in seinen vollkommen glaubwürdigen Nachrichten von dem älteren Suantopolk, aus hundert Jahre späteren Pommerischen Erzählungen verbessern lassen soll, da doch die einheimische Pommerische Geschichte bekanntlich nicht über die Einführung des Christenthums herauf steigt. So lange also keine ältern Berichte dem Dlugossus entgegen gestellt werden können, bleibt seine Nachricht, die er ja leichte aus älteren zu seiner Zeit noch vorhandenen schriftlichen Polnischen Aufsätzen, dergleichen wir noch am Martinus Gallus würklich haben, gezogen haben kann, in dem ihr gebührenden Werthe. Suantopolk war also aus denselben Polnischen Geschlechte der Greifen, zu welchem auch der oben erwähnte Suantibor gehört zu haben scheint, da sogleich nach ihm die Cassubische Statthalterschaft bey demselbigen Hause gewesen ist, von welchem Dlugossus überall eine ziemlich genaue Kundschaft zeigt, da er so vieler aus demselben entsprossenen Herren in älteren Zeiten gedenkt[40]), auch zum Merkmal, daß er nicht alles ohne Prüfung aufs Gerathewohl hingeschrieben, einmal bey dem Stifter des Miechovischen Klosters Jaxa, zweifelt, ob er würklich zu diesem Geschlecht gehöre [41]). Mit nichten gehört also dieser Suantopolk zu der Verwandtschaft der nachherigen Pommerisch-Slavischen Fürsten, er war vielmehr Polnischer Statthalter in Cassuben, und die Nachricht des Dlugossus von seinem Abfall, und nachheriger Gefangennehmung 1119. in Nakel, ist desto glaubwürdiger, da wir oben aus einem weit älteren Schriftsteller bereits vernommen haben, daß Boleslav III. gerade in demselben Jahr einen glücklichen Feldzug nach Pommern unternommen habe.

In gemeldetem Tone fährt unser Verfasser fort [42]), den Zeugnissen alter Polnischer Verfasser den Widerspruch neuerer Pommerischen und anderer Schriftsteller entgegen zu setzen. Da man aber selbst zugiebt, daß Kadlubko, als ein gleichzeitiger Zeuge, billig allen Glauben verdienen sollte, so wird es ihm hoffentlich an seinem Ansehen nichts schaden, wenn auch seine Aussprüche nicht so ganz nach Wunsche ausfielen. Nur setze man seinen freylich etwas dunkeln

40) L. V. col. 509. L. VI. col. 631, 62. L. VII. col. 732. 90.

41) L. V. col. 501. 2.

42) §. 9.

dunkeln Worten keine Sylbe weiter hinzu, und unterscheide sorgfältig seine und der neueren Schriftsteller Berichte. Haben diese nachgehends den Samborius zum Stammvater der Pomerellischen Regenten gemacht, so bleibe dieses für ihre Rechnung; weder Kadlubko noch Boguphalus sagen es mit ausdrücklichen Worten. Was die Stelle aus dem Cromerus insonderheit angeht, so haben seine Worte wohl nicht mehr Gewicht, als von Eickstets, Schützens u. a. seiner Zeitgenossen, so bald sie, den noch vorhandenen älteren Zeugnissen zuwider, uns von so alten Sachen was vorerzählen. Bey dem damaligen ersten Anfange der historischen Critik, konnten Cromer und Schütze leicht bewogen werden, die bey ihren Nachbarn schon keimende bekannte Genealogie, ohne mehrere Behutsamkeit, als damals eingeführt war, dabey anzuwenden, in ihre unsterblichen Werke zu verpflanzen; überdieß hatten die Olivischen Denkmäler dazumal bereits ein gewisses Alter erreicht, und konnten in Ermangelung zuverläßiger schriftlicher Nachricht, leichtlich für weit älter angesehen werden.

Was den gleichfalls von unserm Verfasser berührten Boguslaus betrift, aus dem die Pommerischen Genealogisten nachgehends ihren ältesten Boguslaus, den angeblichen Vater des eben so unsichern Subislaus senior, gemacht haben, und den man neulich mit dem um selbige Zeit lebenden Pommerisch-Slavischen Herzoge Boguslaus I, um die Quellen der Polnischen Geschichte mit einigem Scheine der Ungereimtheit beschuldigen zu können, so gerne verwechselt hätte, wollen wir etwas genauer untersuchen, was eigentlich mit Hülfe der Nachrichten gleichzeitiger und anderer, das Alter der bekannten Pommerischen Schriftsteller wenigstens übersteigender, Zeugen von ihm erwiesen werden könne.

Kadlubko [43]) sagt von ihm weiter nichts, als daß er auch Theodorus geheißen, und daß ihn Casimir II. zum Herzoge in Pommern, maritimum Ducem, eingesetzt habe. Der ihm an Alter fast gleiche, und welches wohl zu merken ist, nicht wie Kadlubko in Kleinpolen, sondern der Cassubischen Gegend weit näher, zu Posen ehemals lebende Boguphalus aber scheinet mehrere Kenntniß von diesem Herrn gehabt zu haben. Zwar enthält itzt der gedruckte

43) p. 55. Ed. Ged.

druckte Text des Boguphalus eine einzige Stelle, worinn dieser Herr unter demselben Namen, als beym Kadlubko, vorkömmt, Boguslaus Pomeraniae inferioris Dux 44); da er aber an zwo andern Stellen 45) ihn zu wiederholten malen Boleslaus nennt, derselbige vermuthlich den Dlugossus in der bey dieser Gelegenheit getadelten Stelle meynt, wo er freylich einer unrichtigen Nachricht von der ihm fälschlich zugeeigneten Stiftung der Oliva, und seiner vermeynten Nachkommenschaft gefolgt ist, aber auch selbige hernach stillschweigend zurück genommen hat, sieht man wohl, daß der wahre Namen dieses Herrn nicht Boguslaus, sondern Boleslaus gewesen sey. Es kann seyn, daß Kadlubko bey seiner Entfernung, den Namen desselben mit dem ähnlich lautenden des zu gleicher Zeit lebenden Slavischen Herzogs Boguslaus I, ohne deswegen die Personen selbst für einerley zu halten, verwechselt habe, und da ein überkluger Abschreiber den Boguphalus in der ersteren Stelle nach dem Kadlubko vermeintlich verbessert zu haben scheint, so ist es ein Glück, daß die übrigen beyden seiner Antikritik entgangen sind. Boguphalus bezeugt nicht nur ferner, daß dieser Herr aus dem Geschlecht der Greifen, das, wie wir gesehen haben, schon geraume Zeit die erbliche Statthalterschaft des mittleren Theils von Pommern verwaltete, entsprossen gewesen, sondern er bestimmt die demselben unterworfenen Gegenden auch in der letzten Stelle ungemein deutlich, wenn er sagt, er wäre in Ducem paceis (lies patrie nach dem damaligen Gebrauch dieses Worts), Pomorie & Cassubitarum, bestellt worden. In Cassuben also, oder wie es erst hieß, Pomerania inferior, ist sein Gebiet zu suchen, nicht in der weiter nach der Oder hin liegenden Gegend. Es ist möglich, daß dieser Boleslaus zugleich den in der Polnischen Geschichte nicht unberühmten Namen Cracus, als einen Beynamen geführt, da ihm Boguphalus denselben in der letzten Stelle noch beylegt. Es sind ja dergleichen Beynamen in der Polnischen Geschichte nichts weniger als ungebräuchlich, und vielleicht rechnete das uralte Geschlecht der Greifen seinen Ursprung von Cracus, dem ersten Stifter des Polnischen Reichs, her. Es mag nun dies Grund gehabt haben, oder nicht, so konnte man dem Boleslaus leicht, wegen

44) p. 46. Ed. Sommersb. 45) Ibid. p. 47. 57.

wegen einiger Aehnlichkeit, den Namen eines seiner Vorfahren, es sey jener große Cracus oder auch ein anderer, beygelegt haben.

Da bekanntlich die vom Dänischen Könige Waldemar II. in Pommern verübten Feindseligkeiten, die von seinem Bruder Canut bereits dem Dänischen Zepter unterworfenen Slavisch-Pommerischen Herren nicht betrafen, und der Namen Boleslaus, als den Scandinaviern ganz fremde, schon ehedem von ihnen in Burislaf verändert worden, so ist wohl kein anderer, als eben unser Boleslaus, unter jenem Ladislaus zu verstehen, von welchem Pontanus [46]), ohne Zweifel aus älteren Nachrichten, erzählt, daß er von Waldemar II. An. 1206. bezwungen worden sey. Er macht ihn zwar zu einem Preußischen Fürsten, dergleichen es zu der Zeit eigentlich bey den Preußen nicht gab: man muß dies aber auch einem Ausländer nicht so genau anrechnen; da Cassuben nicht gar zu entfernt von Preußen war, und da zu der Zeit auch die Preußen zuweilen die Polnische Oberherrschaft erkennen mußten: so konnte ein Dänischer Chronikenschreiber leicht dadurch verleitet werden, Preußen über seine gebührende Gränzen auszudehnen, und unter diesem Namen zugleich die andern beyden Polnischen Seeprovinzen, die Mark Danzig und Cassuben, mit zu begreifen. Daß dies auch würklich geschehen sey, wird sich weiter unten zeigen. Es ist also nicht nöthig, die Ursache dieser Benennung etwa darinn zu suchen, daß die Preußen unserm Boleslaus, mit Zurücksetzung ihres sonst gegen Polen hegenden Unwillens, in seiner Vertheidigung gegen den König Waldemar, vielleicht als gegen einen gemeinschaftlichen Feind, zu Hülfe gekommen, da ihnen nicht unbekannt seyn konnte, wie viel sie in vorigen Zeiten durch die Dänischen Anfälle gelitten hatten; und dies allein war ja hinreichend, einen Dänischen Schriftsteller in den Zeiten zu dem Irrthum zu vermögen, unsern Boleslaus nach Preußen zu versetzen.

Ganz unwahrscheinlich wäre es aber, daß, da auf der einen Seite die Slavisch-Pommerischen Herzoge die Dänische Oberherrschaft erkannten, und kurz darauf das auf der andern Seite gelegene Danzig, auf einige Jahre unter Dänische Bothmäßigkeit gerieth, der mit seinem Lande mitten innen liegende Boleslaus, von den Dänischen Waffen unangetastet hätte bleiben sollen.

46) Hist. Dan. L. VI. p. 298.

Vielmehr hängt dies auch mit der aus dem Dlugoß 47) angezogenen Nachricht, wenn man nur die unrichtige Zeitbestimmung, von der weiter hin die Rede seyn wird, nebst andern in der Zwischenzeit verfälschten Umständen abrechnet, sehr wohl zusammen. Dlugossus würde sich selbst widersprechen, wenn seine Meynung wäre, daß die Stolpische Castellaney, vor dem Dänischen Einfall, nie zu Polen gehört hätte; sie wurde nur, bey wieder sinkendem Glück der Dänischen Waffen in dieser Gegend, von neuem ihrer alten Landesherrschaft unterwürfig.

Während dieser Unruhen, da Boleslaus des Besitzes seiner erblichen Statthalterschaft in Cassuben, wenigstens zum Theil beraubt war, scheinen die Rügischen Fürsten, als alte Dänische Vasallen, mit diesem Lande von König Waldemar belehnt zu seyn, auch sich in dem Besitze einiger Stücke desselben noch lange nachher erhalten zu haben. Wenigstens kommt der Rügische Fürst Wizlaf in verschiedenen Urkunden von 1270 und 1271 noch als Herr der Castellaney Dirlow vor 48). Endlich aber, da ihm die Behauptung eines so entfernten Eigenthums zu schwer fallen mochte, verkaufte er, ohne Zustimmung seines Oberlehnsherrn, dessen Ansehen bey der damaligen Ohnmacht des Dänischen Reichs in Rügen wenig galt 49), diese Castellaney mit allen seinen übrigen dortigen Besitzungen, Terram Zlaviam cum castris suis & civitate Ruyenwolde, An. 1277. an die mächtigere Brandenburgische Markgrafen, Johann, Otto und Conrad 50); wiewohl er sich noch hernach 1289, in einem mit den Brandenburgischen Markgrafen, über der künftigen Theilung der Länder, Herzog Mestvini II, eingegangenen Vertrage 51), wobey sein Sohn Jaromarus, Bischof von Camin, gleichfalls seine Hülfe zu ihrer Einnehmung versprach 52), seiner auf Pommern habenden Ansprüche rühmte, die allem Ansehen nach, sich auf eine vorgängige Dänische Belehnung mit Cassuben gründeten, wiewohl außerdem auch noch doppelte Verwandschaft mit Mestwin II. hinzugekommen war.

Und

47) S. 23.

48) Schwarz, Geogr. J. N. T. Seite 382. 83.

49) cf. P. Olai Annal. Dan. in Jac. Langebek Script. Rer. Danic. T. I. p. 186. Annales Esromens. Ib. p. 246.

50) Gerken, Cod. Dipl. Brand. T. I. p. 247.

51) Id. Ib. p. 225.

52) Id. Ib. p. 245.

Und so kommen wir nun auf den angeblichen Stifter des Klosters Oliva, den vermeinten älteren Subislav 53). Es ist nicht zu läugnen, daß die besten Pommerischen und Preußischen Schriftsteller, in Ansehung Seiner, bisher so ziemlich, unter einander sowohl als mit der Olivischen Chronik und dortigen Denkmälern, überein gekommen sind. Allein was wollen alle diese Zeugnisse, deren keines über die letztere Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts herauf reicht, gegen die Aussagen, und das viel bedeutende Stillschweigen des vorhergehenden Zeitalters beweisen?

Vergebens beruft man sich auf die nie genug gepriesenen Acta Pacis Olivensis, als wenn in denselben alle bisherigen Zweifel völlig gehoben wären. Ich schlage sie nach, und was finde ich hierüber Neues darinn? Nichts, gar nichts 54). Ferne sey es von mir, durch dieses aufrichtige Geständniß, dem fest gegründeten Ruhm des Hochverdienten Hrn. Hofr. Boehme im geringsten zu nahe zu treten. Man konnte mit Rechte nicht mehr von ihm erwarten, als er in besagter Stelle geleistet hat. Hätte sein Werk etwa eine Monasteriologia Prussica seyn sollen, so würde sich zuversichtlich eine Menge neuer Entdeckungen über die erste Stiftung des Olivischen Klosters, unter seiner Feder, hervor gedrängt haben: So aber ist sein Buch für eine Begebenheit bestimmt, die mit dem Olivischen Kloster in keiner weiteren besondern Verbindung steht, als des Orts, wo sie sich zugetragen, und wo die dabey gewechselten Schriften zum Theil sind übergeben worden.

Derjenige Subislav, der das zu Danzig befindliche Carmeliterkloster A. 1186. gestiftet haben soll, kann nach der eignen Angabe unsers Verfassers, der den Tod des vorgegebenen Subislai sen. in das Jahr 1178. setzt, kein anderer als der einzige bekannte Herr aus diesem Hause, so den Namen Subislaus wirklich geführt hat, ein Sohn des Samborii seyn, der gar wohl den bey diesem Hause vermuthlich erblichen Titel eines Fürsten von Danzig, bey seines Vaters Lebzeiten geführt haben könnte. Diese Urkunde giebt also auch gar keinen Beweis für das Daseyn eines älteren Subislai ab; zumal da ohnedem verschiedene besagtes Carmeliterkloster betreffende Urkunden, mehr als bloß verdächtig sind, und dieses Kloster, wegen seiner ehemaligen Lage schwerlich

53) §. 10. 54) T. I. Observ. VII. p. 254. 55.

sich vor der durch den Teutschen Orden geschehenen Stiftung der Jungstadt Danzig, seinen Ursprung genommen haben kann. War auch dieser Orden schon vor Ablauf des zwölften Jahrhunderts in Europa so ausgebreitet? Oder war auch damals schon ein einiges Kloster desselben in unserm Welttheil?

Die Belehrung aber, so uns der Pommerische Canzler von Eickstet, der jedoch dieses Subislai sen. Leben nicht besonders, sondern nur in seiner handschriftlichen teutschen Geschichte von Pommern, zugleich mit andern, theils vermeinten, theils wirklichen Vorfahren seiner Landesherrschaft beschrieben hat, ertheilen soll, kommt dem schon so oft über sein Alter gesagten zu folge, viel zu spät, als daß er sich einige Aufmerksamkeit versprechen könnte, sobald er von ältern Zeugen verlassen ist, ja solcher Sachen Erwähnung thut, die seinem Vorgänger Bugenhagen, unmöglich hätten verborgen bleiben können, falls sie einigen Grund in archivalischen Urkunden gehabt hätten. Mit ihm fällt also auch nothwendig das ganze Ansehen Schützens u. a. in dieser Sache weg, in so weit sie lediglich auf ihn sich stützen.

Wäre auch dieser mythische Subislaf wirklich ein Ahnherr des berühmten Suantopolks gewesen, wie kömmt es, daß dieser ihn, in der von unserm Verfasser angeführen 55) Bestätigung der Gerechtigkeiten und Güter des Olivischen Klosters von A. 1235, übergeht, da er in demselben doch die sämtlichen Wohlthäter dieses Klosters, so viel ihrer aus seinem Hause gewesen waren, alle namentlich anführt, nicht nur seinen Vater Mistuinum, und seine leiblichen Brüder Sambor und Ratibor, sondern auch seinen Vatersbruder Sambor, und dessen Sohn Subislaum? Unmöglich konnte ihm ja sein eigner Großvater unbekannt seyn? Und foderte der erste Stifter des Klosters nicht mit noch mehrerem Rechte hier seine Stelle, als alle nachherigen Wohlthäter desselben? In der That sagt auch dieses Instrument, durch sein beredtes Stillschweigen, schon jedem, der in solchen Sachen nur einigermaßen für Kenner passiren kann, für sich allein genug, um das ganze Daseyn jenes ältern Subislafs, da er in seiner Person zugleich die Eigenschaft des ersten christlichen Fürsten eines Landes, das schon seit beynahe zweyhundert Jahren, zu seiner Zeit,

55) S. 25.

Zeit, christlich war, und des Stifters eines Klosters, dessen Stiftungsbrief, von einem ganz andern Herrn gegeben, noch wirklich vorhanden ist, vereinigt, zu verwerfen.

Offenbar ist von diesem Subislaf keine einzige Urkunde, oder andere glaubwürdige Nachricht vorhanden, und hat auch niemals vorhanden seyn können; Alles was man von ihm weiß, oder vielmehr zu wissen glaubt, gründet sich auf eine im funfzehnten Jahrhundert erst aufgefangene Uberlieferung, die in der Olivischen Chronik und dasigen Denkmälern enthalten ist. Daß aber auch selbst den öffentlichen Monumenten der Charakter der Untrüglichkeit nicht wesentlich sey, kann man an dem Grabe des Antenor, den Gothländischen Inschriften u. a. dgl. lernen.

Erwägt man auch die eignen Worte dieser Chronik, nur mit einigem Nachdenken, so sieht man wohl, daß ihr Urheber zu aufrichtig gewesen, um dasjenige, was eine verstümmelte Tradition, von dreyhundert Jahren her, unter den vielfältigen unangenehmen Abwechselungen, denen dies Kloster geraume Zeitlang unterworfen gewesen, auf ihn bringen können, für eine gewisse Wahrheit auszugeben. Zwar scheint er von diesem Subislav mit einiger Zuversichtlichkeit zu erzählen, daß er 1170 dies Kloster gestiftet, und nach seinem wenig Jahre darauf erfolgten Tode, auch in demselben begraben worden; und setzt alsdenn hinzu: De hoc Principe nihil aliud in Chronicis inuenitur, traditur tamen primus inter Duces Pomeraniæ fidem catholicam suscepisse. Allein so nichtig dies ganze, auf ein dreyhundertjähriges Traditur gegründete, Vorgeben ist, eben so augenscheinlich ist es auch, daß das vorhergehende auf eben so seichtem Grunde beruhe. Denn was sind das für ältere Chroniken, die auch nur das wenige, was gleichsam für gewisser ausgegeben wird, mit einiger Zuverläßigkeit gemeldet hätten? Ich weiß sehr wohl, daß verschiedene, vor zwey hundert Jahren noch vorhandene alte Preußische Denkschriften, nun entweder verlohren, oder doch verborgen sind. Hätte aber nur eine darunter eine glaubwürdige Nachricht von der ersten Gründung der Oliva enthalten, so würden schwerlich so mannigfaltige Meynungen, über den wahren Stifter, und das eigentliche Stiftungsjahr derselben entstanden seyn. Ich will mich nicht

bey

bey den verschiedenen Angaben, die Henneberger [56]) zu seiner Zeit gesammlet hat, aufhalten; Aber es ist doch merkwürdig, daß selbst die so genannte Genesis Ecclesiarum Claraeuallensium, mit gänzlicher Uebergehung des damals unbekannten Stifters, die Zeit der Stiftung bis in das Jahr 1186 zurück setzt [57]). Diese Nachricht stammt ganz deutlich aus weit frühern Zeiten, vor Entstehung der Olivischen Chronik und Denkmäler her, anders würde man, nachdem Subislaus Senior einmal zum ersten Stifter der Oliva war angenommen worden, nicht unterlassen haben, zu Folge der bekannten Correspondenz zwischen den Klöstern desselbigen Ordens, hierin mehrere Uebereinstimmung mit der Local-Tradition zu zeigen. Man kann auch nicht sagen, daß der Verfasser jenes Aufsatzes, in dem was ein so entferntes Kloster betraf, schlecht unterrichtet gewesen. Er weiß sehr wohl, daß es von Colbaz aus, zuerst mit Mönchen besetzt worden, und nennt es daher, entweder durch einen Schreib- oder Druckfehler, Filiam Coluan. Man hatte also zu der Zeit, als zum Behufe jenes Verzeichnisses die nöthigen Erkundigungen in der Oliva eingezogen wurden, in diesem Kloster selbst, weil der Stiftungsbrief Herzogs Sambors etwan verlegt, und wie es zu geschehen pflegt, in Vergessenheit gerathen war, keine bessere Kenntniß von der ersten Stiftung desselben; wie stehet es also um die damals noch nicht erfundene Tradition, wegen unseres Subislai senioris? Daß zu der Zeit die Sage von der 1186 geschehenen Fundation der Oliva, in andern Cisterzienser Klöstern, wo man doch die beste Wissenschaft darum haben konnte, ziemlich allgemein gewesen, erhellet aus der Uebereinstimmung, der von einem Cisterzienser, zu Anfang des funfzehnten Jahrhunders, zusammengetragenen Nordischen Jahrbücher [58]). Seine Nachricht lautet so: A. 1186. conuentus venit in Oliuam [59]). Fast sollte man aus dieser Beständigkeit in der Jahrzahl schliessen, daß sie doch irgend worinn einigen Grund habe, und vielleicht die Einweyhung erst im Jahr 1186. vollzogen worden.

Der

56) C. Henneb. Erkl. d. Preuß. Land-Tafel. S. 338.

57) Ang. Manriquez. Annal. Cistercienf. T. III. p. 181. Chryf. Henriquez Menolog. Cistert. p. 316.

58) Langebek Scr. Rer. dan. T. I. p. 387.

59) Ib. p. 389.

Der von unserm Verfasser zuerst an das Licht gebrachte Stiftungsbrief des Klosters [60]), ist ein angenehmes Geschenk für alle Liebhaber der gründlicheren Geschichte, und dienet zur Bestätigung der Glaubwürdigkeit des Dlugossus auch in andern Fällen, so lange er nicht mit andern älteren Zeugen im Widerspruch ist, indem seine von der Stiftung der Oliva gegebene Nachricht [61]), nach allen Umständen, so gar des Tages der Ausfertigung, damit übereinstimmt, einige kleine Abweichungen in der Rechtschreibung der Namen der dazu gewidmeten Landgüter ausgenommen. Die bey ihm unter dem Jahr 1174. befindliche davon abgehende Nachricht [62]), deren ich oben bereits gedacht habe, rührt vielleicht gar nicht einmal von ihm her, da es fast unglaublich ist, daß er sich selbst innerhalb wenig Blättern so gerade zu widersprechen sollte; es könnte daher wohl ein späteres Einschiebsel eines unwissenden Klüglers seyn, woran es bekanntlich niemals gefehlt hat.

Der gemeldete Stiftungsbrief enthält übrigens gar nichts, das meiner auf den Zeugnissen des Alterthums sich gründenden Behauptung, im geringsten zuwider wäre. Wenn man die Aussagen der älteren Polnischen Schriftsteller so annimmt, wie sie da vor uns liegen, ohne sie durch eigenmächtige Zusätze zu verändern; so lehren sie uns weiter nichts, als daß Casimir II. beym Antritt seiner neuen Regierung, den oftgedachten Samborius mit der Statthalterschaft in der Mark Danzig begnadigt habe. Ob er ihn aber zuerst eingesetzt, oder in der vorher schon besessenen Würde bloß bestätigt habe, ja ob derselbe überall der erste seines Hauses gewesen, der diese Ehrenstelle bekleidet habe, davon läßt sich aus ihrer abgebrochnen Schreibart nichts mit Gewißheit schliessen; es muß dies erst, vermittelst Zuziehung mehrerer Nachrichten, aufgeklärt werden. Ueberhaupt ist es schon an sich nicht recht wahrscheinlich, daß Casimir, bey seinem noch unbefestigten Ansehen, sollte in einer solchen entlegenen Gegend, sogleich eine so wichtige Veränderung vorgenommen haben. Vielmehr, da es von Boleslao ohnedem eine ausgemachte Sache ist, daß Cassuben schon vor ihm, von Herren aus demselbigen Hause

60) S. 25. 26.
61) L. VI. col. 537. cf. Mechov. L. III. c. 26.
62) Ib. col. 525.

Hause regiert worden, ist es auch, ohne auf die merkwürdigen, und für sich schon entscheidenden Worte des Stiftungsbriefes zu sehen, an sich selbst schon wahrscheinlich genug, daß in der Mark Danzig damals eine ähnliche Einrichtung statt gefunden habe, und schon die Vorfahren Samborii, von den Polnischen Herzogen, nicht leicht in Ertheilung der Statthalterschaft, wo nicht des gesamten Landes, doch wenigstens des Palatinatus Gdanensis, übergangen worden. Aus dem, was oben über die verschiedentliche Erwähnung des Samborius in des Dlugossus Geschichte, gesagt worden, ist genugsam ersichtlich, daß die Nachrichten des Kadlubko und Boguphalus nicht von der ersten Einsetzung desselben, verstanden werden können, und er auch schon vor Casimir II. Gelangung zur Regierung, wenigstens dem Danziger Palatinate vorgestanden habe.

Wenn man aber, mit dem was Geschichte und Documente an die Hand geben, nicht vergnügt, aus gedachter Stiftungsurkunde noch weiter eine völlige Unabhängigkeit unsers Samborii herzuleiten beflissen ist; so kann die dabey angewandte Mühe nicht anders als vergebens seyn [63]. Hat denn wohl der Schluß von dem Staatsrecht des achtzehnten Jahrhunderts, auf dasjenige, so im Zwölften gegolten, nur für mäßige Kenner die geringste Bündigkeit?

Wie? die Begabung eines Klosters, mit einigen vorzüglichen Freyheiten, sollte in jenen Zeiten, wo man fast von keinem heiligern Werk etwas wußte, und alle die nur irgend zur Bereicherung der Geistlichkeit beytragen konnten, auf so mancherley Art dazu ermuntert wurden, einem Herrn, den man mit nichten als einen bloßen zeitigen Polnischen Statthalter, sondern vielmehr als einen gewissermaßen erblichen, zinsbaren Fürsten anzusehen hat, nicht freygestanden seyn? Und doch findet man, daß noch geraume Zeit hernach, in nicht sehr entfernten Gegenden, bloße Edelleute viel wesentlichere Regalien, und die, welches wohl zu merken, von der Kirche keine besondere Begünstigung erwarten konnten, ja sogar solche Regalien ausgeübt haben, die in neuern Zeiten von verschiedenen Publicisten, selbst den höchsten Reichsständen ab, und allein dem Kaiser zugesprochen worden, wohin besonders das A. 1242. von einem Meklenburgischen Vasallen der Stadt Loytz zuerst ertheilte Stadtrecht gehört [64]. Zu-

63) §. 11.

64) v. Dreg. Cod. Pom. Dipl. p. 219.

Zudem ist es auch noch nicht ausgemacht, ob nicht die Sechs übrigen Landgüter, die Samborius dem neuen Kloster verlieh, eben sowohl einen Theil seiner besondern väterlichen Erbgüter ausgemacht haben, als der Ort, auf welchem dasselbe angelegt war, von welchem er ausdrücklich sagt: In loco, qui Olyva dicitur, constructo in mea propria possessione, que michi euenit de paterna hereditate.

Der von unserm Verfasser so genannte Subislaus II. [65]) ist vielmehr der einzige dieses Namens aus seinem Hause, so viel uns wenigstens jetzt an Nachrichten davon übrig ist. Da dieses jungen Herrn Andenken, wegen seiner Freygebigkeit gegen das Kloster, in der oben angeführten Bestätigungsurkunde gerühmt wird, so mag vielleicht hieraus mit der Zeit, innerhalb dreyhundert Jahren, der Irrthum geflossen seyn, über den ich mich oben hinlänglich ausgebreitet habe.

Wäre aber auch Herzog Sambor nicht im Jahr 1178 der wirkliche erste Stifter des Klosters gewesen, so sehe ich doch nicht, was der Herr Verfasser dadurch sonderlich gewinnen würde, da man doch gegen das ausdrückliche Zeugniß Herzog Suantepolks, keinen älteren Herrn aus seinem Hause dafür erkennen kann.

Es war freylich zu der Zeit nicht ungewöhnlich, daß auch bloße Edelleute sich durch dergleichen Stiftungen ein Verdienst zu erwerben suchten. Ohne nach Polen oder andere in der Nähe gelegene Länder auszuschweifen, so hat ja das in derselben Provinz mit der Oliva gelegene Carthäuserkloster, Marien Paradeiß, gerade einen solchen Ursprung [66]). Der Stifter des Olivischen Klosters würde also irgend ein Vornehmer, in selbiger Gegend sich aufhaltender Mann gewesen seyn, dergleichen es zu jener Zeit verschiedene gab, welche auch hier den bekannten Slavischen Titel Zupany [67]) führten, wie solches aus einem Bambergischen Diplom zu ersehen ist 68), in welchem der Titel: Zupan, durch den bekannteren Baro, erklärt wird: Baronum & Suppanorum; wiewohl der Name Baro, der in Pommerischen Urkunden

 nicht

65) S. 27.

66) Henneberg Erkl. d. Pr. LT. p. 44.

67) Wenc. Hagek, Ann. Bohemor. Edit. Dobner P. I. p. 56. 57.

68) v. Dreg. C. D. P. T. I. p. 47.

nicht vor dem Jahr 1238. vorkommt [69]), allda anfänglich ungewöhnlich, und statt dessen das Wort, Princeps, in dem damaligen Lateine beliebter gewesen zu seyn scheinet. Ich gebe dieß für keine gewisse Sache aus; indessen nennt sich ein gewisser Grimislaus, in seiner dem Johanniter-Orden A. 1198. gethanen Schenkung: Qualiscunque vnus de Principibus Pomeranie [70]), wobey man unmöglich an einen dazumal in dortigem Lande regierenden Fürsten gedenken kann, wenn er gleich fast hundert Jahre hernach, in der Bestätigung dieser Schenkung durch Herzog Mestwin II. aus einer jenen Jahrhunderten sehr geläufigen Unwissenheit, von dem halb gelehrten Concipienten derselben, da es zu seiner Zeit mit dem Titel: Princeps, schon eine andere Bewandniß dort hatte, in einen: Ducem Pomeranie verwandelt worden [71]). Weit gefehlt, daß dieser Grimislaus jemals Pommerischer Herzog gewesen wäre, so scheint vielmehr von Dreger sich auch sogar darinn ein wenig übereilt zu haben, daß er ihn sogleich zu dem Oestlichen Herzoglich Pommerischen Hause rechnet, da doch Mestwin II. dieser Verwandschaft mit keinem Worte gedenkt. Vielmehr ist sehr wahrscheinlich, daß es eben der in dem oft angeführten Stiftungsbriefe Herzog Sambors unter den Zeugen mit aufgeführte: Dominus Grimizlaus Gnezota [72]) sey, welche Stelle also zugleich seinen Geschlechtsnamen entdeckt. Da er übrigens kaum derselbe Grimislaus seyn kann, welcher dreyßig Jahre später in einer Urkunde Herzog Conrads von Masuren [73]) vorkommt, so könnte doch dieser vielleicht ein Nachkommme oder doch ein Seiten verwandter von ihm seyn, da Kriviozadus, der als dessen Bruder angegeben wird, eben daselbst Comes heißt, wodurch vielleicht seine persönliche Würde, vielleicht aber auch seine Herkunft angezeigt wird, in welchem letztern Falle, Comes hier eben so viel, als bey dem älteren Grimislaus, der Titel, Princeps, bedeuten würde, daß nämlich beyde Personen zu dem Herrenstande gehört, und ungefähr dasjenige gewesen wären, was der Name, Zupan, bey den Slavischen Völkern ehedem anzeigte.

Es stünde also dahin, ob nicht ein solcher Zupan, wo nicht ein bloßer Edelmann, den ersten Grund zu dem Olivischen Kloster gelegt habe? Da man

69) Ib. p. 191.
70) Ib. p. 59. 60.
71) Ib. p. 62.
72) S. 26.
73) v. Dreger Ib. p. 129.

man es nachgehends für rühmlicher gehalten, die erste Stiftung einem Landesfürsten zuzuschreiben, auch vielleicht geglaubt, daß niemand als ein regierender Herr einer solchen Unternehmung fähig sey, könnte dies Gelegenheit gegeben haben, daß dieser unbekannte Stifter jetzt als Subislaf I. Herzog von Pommern erscheint. Daß die guten Mönche sich hierinn geirrt haben, ist aus obigem klar, und die ganze Stiftung scheint auch gar nicht von der Wichtigkeit, daß sie sich genugsam für die Würde so ansehnlicher Herren geschickt hätte, ja es ist überhaupt gar nicht abzusehen, worinn diese Stiftung eigentlich bestanden haben könne, da selbst der Grund, auf welchem das Kloster erbauet worden, vor der Schenkung Herzog Sambors, nicht einmal desselben Eigenthum war.

Die Wahrheit also zu sagen, scheint die ganze Erzählung von der früheren Stiftung des Klosters Oliva, nur aus einem Misverständnisse, und Verwechselung des jüngern Subislafs herzurühren. Alle Umstände kommen darinn überein, daß sie uns den Herzog Sambor als ersten und wahren Stifter desselben im Jahr 1178. zeigen. Es lag dasselbige auf seinem erbeigenthümlichen Grunde, der erst damals durch seine Schenkung dem Kloster zu Theil wurde. Nur war zwischen der Berufung der ersten Bewohner desselben, nebst ihrem Abte, Dithardus Colbacensis Conversus [74]), und der hernach erfolgenden Dotirung so viel Zeit verstrichen, daß in der verlaufenen Zwischenzeit bis zu Ausfertigung des Schenkungsinstruments, bereits die nöthigen Gebäude aufgerichtet waren. Herzog Sambor erwähnt darinn auch keines vorhergehenden Stifters, weder aus seinem Hause, noch sonst eines Fremden.

Mestwin I, von welchem unser Verfasser hernach redet [75]), hat zufolge der Stiftungsurkunde des Klosters Sukow von An. 1209, die unser Verfasser anzieht, nichts mehr als den Palatinatum Gdanensem, mit Ausschließung des Palatinus Suecensis, unter Bedingungen, deren eigentlichen Inhalt itzt wohl niemand im Stande ist, anzugeben, bis an seinen in dem Jahre 1220 erfolgten Tod besessen. Er nennt ja sich selbst nicht Ducem Pomeraniae, sondern nur Princeps in Gdańsk, und ist also niemals von seinem Oberherrn

74) v. Dreg. Ib. p. 478. 75) §. 12. 13.

zu Regierung beyder Palatinate berufen worden. Wie wenig er dem ohngeachtet nöthig gehabt, sich bey damaliger Lage der Sachen, um die Einwilligung seines Souverains, zur Begabung dieses Klosters mit einigen Einkünften, aus der in seinem gewissermaßen erblichen Gebiete gelegenen Stadt Danzig, ängstlich zu bekümmern, darf ich hier wohl nicht wiederholen, da ich hievon bey Gelegenheit der Schenkung des Samborius zureichend gesprochen habe. Hingegen hat es mit der Zustimmung seiner um ihn befindlichen Söhne eine andere Bewandniß; er konnte nicht wohl Umgang nehmen, sich derselben zu versichern, wenn zumal die Einnahme, die er dem Kloster auf dem Lande anwies, in villis, in campis, ihrer künftigen Erbschaft dadurch entzogen wurde. Kommen also ja bey diesem Anlaß, nach unsers Verfassers Ausdruck, einige Prahlereyen vor, so wollen wir sie an ihren Ort gestellt seyn lassen.

Indessen sehe ich nicht, wie bey diesem, aus den Urkunden selbst geschöpften Begriff, von der ehemaligen Erstreckung des Ansehens unseres Mestwins I. sich mit Bestande, gegen das Zeugniß des gleichzeitigen Boguphali, irgend etwas einwenden lasse. Daß nämlich der Polnische Herzog, Lesco albus, noch bey Lebzeiten dieses Mestwins, seinen Sohn Suantepolk, der, da er An. 1266. in einem hohen Alter von sieben und neunzig Jahren verstorben ist [76]), zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunders die dazu nöthigen Jahre bereits erreicht hatte, über ganz Pommern, nämlich die beyden Palatinate, die damals zusammen das obere Pommern, Pomerania superior, ausmachten, so wie es auch Cromer verstanden hat, gesetzt habe, statuit loco sui Capitaneum Swantopolkonem, sagt Boguphalus.

Was die neueren Zusätze des auch in der Jahrzahl irrenden Dlugossus betrifft, so hat er zwar darinn Recht, daß Suantepolk ein Sohn Mestwins, Mszugii, gewesen sey, es kann auch wohl mit dem Tribut von tausend Mark Silbers jährlich seine Richtigkeit haben, obgleich die Summe für jene Zeiten beynahe zu hoch angesetzt ist, da außer derselben annoch er so wohl als sein Vater, aus diesem Lande ihre standesmäßigen Einkünfte ziehen sollten; was er aber von der Herkunft dieses Suantepolks hinzugefügt, daß er genere nobili

76) Casp. Schützii Rer. Prussc. Hist. pag. 78.

nobili de domo Gryphonum gewesen sey, beruht auf einer Verwirrung, mit dem in dem benachbarten Cassuben der Regierung vorstehenden Hause, die zu seiner Zeit angieng, da die herrschenden Linien dieser beyden Häuser schon längst ausgegangen waren.

Mögen doch übrigens noch so viele Danziger, oder andere Gelehrten, durch das, auf ungültige Fälle ausgedehnte Ansehen, des sonst in neueren Zeiten allerdings klassischen Schützens, geblendet, bis auf die neuesten Zeiten, der höchst glaubwürdigen Nachricht des gleichzeitigen Boguphalus widersprochen haben; wird deswegen, was einmal Wahrheit ist, es hernach minder seyn? Was insonderheit die Einwendungen des unlängst zu seiner Ruhe eingegangenen, an Verdiensten und Jahren gleichreifen Hanovs betrift, so arbeitete er hier bekanntlich in einem ihm etwas fremden Felde, und suchte gegen die lauteren Vorschriften der historischen Kritik klare Aussprüche der Augen- und Ohrenzeugen, durch allerley zusammen gehäufte philosophische Gründe, die er besonders von dem, nach seinen Voraussetzungen, Wahrscheinlicheren, hernahm, zu entkräften. Wie wenig ihm dieses geglückt habe, könnte ich hier mit leichter Mühe zeigen, wenn der Raum solches litte, und nicht auch ohnedem bey sinkendem Fundamente, das ganze Gebäude hinstürzte. Ich kenne nur einen einzigen Leibnitz, dessen unermeßliches Genie mit gleichem Rechte in der Philosophie und Historie herrschte.

Die Einsetzung Suantepolks zum Ober-Statthalter und Feldherrn sämmtlicher Pommerischen Kriegsmacht, Capitaneus, welches wohl der genaue Begriff ist, den uns Boguphalus von dieser Sache giebt, als welcher von der ihm auf Bitte der Pommerischen Stände, wegen Entlegenheit des Hoflagers, anvertrauten obersten Justizverwaltung nichts weiß, fällt nicht in das Jahr 1205, sondern erst in das folgende. Denn nachdem Boguphalus 77) verschiedene Vorfälle des Jahrs 1205. mit den Worten beschlossen: et hoc A. D. 1205to; so fängt er seine Erzählung von neuem mit der Reise des Lesco albus nach Pommern, und der erfolgten Erhebung des Suantepolks also an: Post hec Lesco Albus Pomeraniam intrat &c. gehört also diese Begebenheit vielmehr in das Jahr 1206.

Und

77) ap. v. Sommersb. Ib. p. 56. 57.

Und dieses trift genau in dieselbige Zeit, da an der Polnischen Seeküste ein gefährlicher Krieg mit Dännemark ausbrach, und die Nothwendigkeit selbst befahl, die schleunigsten Anstalten zur Abwendung des besorglichen Verlustes der Seeprovinzen vorzukehren. Wie vortreflich knüpft sich also die Erzählung des Polnischen Boguphalus an die gleichglaubwürdigen Dänischen Berichte, von denen ich sogleich reden werde.

Vorher aber muß ich bey Gelegenheit der Dänischen Unruhen erinnern, daß aus der wahreren Geschichte derselben unwidersprechlich erhellet, wie wenig man sich auf die Berichte der Pommerischen Schriftsteller, auch in Ansehung derjenigen, was sich in den ersten Zeiten nach Einführung des Christenthums, in dortiger Gegend zugetragen haben soll, verlassen könne [78]. Durch eine ungewisse Tradition kamen die Nachrichten von den durch mehrere Dänische Könige, die den Namen Waldemar geführt hatten, nach ihrem Lande unternommenen Zügen auf sie herunter. Ehe etwas davon aufgezeichnet wurde, waren die Spuren schon längst verwischt, wie viel von den aufbehaltenen Begebenheiten diesem oder jenem Waldemar eigentlich zuzuschreiben sey. So viel war aus archivalischen Nachrichten, auch andern Zeugnissen gewiß, daß ihre Vorfahren bereits die siegreichen Waffen König Waldemars I. empfunden hatten. Ohne weiteres Bedenken eigneten sie also demselben auch die östlicheren Eroberungen seines Sohns Waldemars II. zu, und die Preußischen Geschichtschreiber traten getrost in ihre Fußstapfen [79], und verbanden, wie es sich für einen solchen ungeschehenen Feldzug gut schickt, denselben mit der fabelhaften Erbauung des seit Jahrhunderten schon stehenden Danzigs, durch ihren vermeintlichen Subislaus. Selbst der scharfsinnige Pontanus [80], läßt sich, ungeachtet er aufrichtig gesteht, daß er in den einheimischen Jahrbüchern nichts von dem vorgegebenen Zuge Waldemars I. in die Weichselgegend vorgefunden habe, durch die jüngeren Pommerischen Scribenten zu der Treuherzigkeit verleiten, daß er, vielleicht zu Vermehrung des Ruhms der Nation für die er schrieb, diesen Feldzug in seine vortrefliche Geschichte aufnimmt, und nebst der diesem Waldemar I. ohne Grund zugeschriebenen Erbauung von Danzig, in das

78) S. 31. 32.

79) Schütz R. Pr. Hist. p. 32.

80) Rer. Danic. L. VI. p. 246.

das Jahr 1164. ansetzt. Es ist also dem Dlugossus, wenn man auf seine Zeiten Bedacht nimmt, destoweniger zu verübeln, daß er gleichfalls in der Bestimmung der Jahrzahl des Dänischen Einfalls in Cassuben, sich so wie in dem wahren Namen des Dänischen Königs geirrt hat, da seine Aussage übrigens den Dänischen Berichten wechselsweise Licht ertheilt, und auch von denselben wieder empfängt.

Daß aber unter König Waldemars I. Regierung die Polnischen Seeprovinzen, keinen Anfällen von Dänischer Seite ausgesetzt gewesen, ist aus dem übereinstimmigen Zeugniß der älteren Schriftsteller dieses Volks, eine so ausgemachte Sache, als daß würklich ein Waldemar I. bey demselben ehemals regiert hat.

Der älteste itzt verhandene allgemeine Dänische Geschichtschreiber, Sueno Aggonis, bedient sich zwar in Beschreibung der Kriegsthaten Waldemars I. nur des allgemeinen Slavischen Namens [81]), und man könnte also durch eine gewaltsame Auslegung den ganzen an der Ostsee belegenen Landesstrich bis zur Weichsel und noch weiter hin, darunter ziehen, er erklärt sich aber selbst sogleich deutlicher, wenn man hiemit dasjenige vergleicht, was er unmittelbar darauf unter dessen Sohne, Canut, meldet, indem er sagt, es hätte derselbe mit den Slaven und Pommern, die er also von den Slaven unterscheidet, Krieg geführt [82]); er versteht also unter dem Slavischen Namen nicht, wie es einem oberwähnten Diplom zufolge, in Rügen und vielleicht auch in Pommern gewöhnlich war, Cassuben, sondern mehr nach damaligem Niederteutschen Gebrauche, das Meklenburgische, nebst der daran stoßenden Leutizischen Gegend; als welche letztere damals noch nicht zu Pommern gerechnet wurde. Eben so redet der Dänische Minorite Petrus Olai [83]), von dem berühmten Bischof Absalon, welcher den K. Waldemar auf seinem Zuge begleitete: Cum Rege Waldemaro Sclaviam & Rugiam ad fidem Christi convertit; da er sich hingegen von dem ganz verschiedenen Zuge Waldemars II. so ausdrückt: Anno suo octavo scilicet An. Dom. 1210. misit exercitum in Pruciam & Finland, (vielleicht Semland), & subjugavit sibi terras illas.

Man

81) Langebek Scr. Rer. Dan. T. I. p. 63.
82) Ib. p. 64.
83) Langeb. Scr. R. D. T. I. p. 121.

Man kann damit auch andere in eben dieser Sammlung befindliche Dänische Schriftsteller vergleichen [84]), unter denen zwar Hamsfort der Zeit nach der jüngste ist, aber nach Hrn. Langebeks Geständniß [85]), in den Zeiten nach Adam von Bremen, seine Nachrichten aus guten Quellen gezogen hat. Es zeigt derselbe aber bey seiner Ausführlichkeit aufs deutlichste, wie weit sich eigentlich die Unternehmungen Waldemars I. an der Balthischen Küste erstreckt haben [86]). Jedoch was braucht es aller der späteren Zeugnisse, da wir an einem der besten Geschichtschreiber der mittleren Zeiten, Saxo Grammaticus, einen eben damals lebenden Zeugen noch übrig haben, dem es auch wegen seines genauen Umgangs mit dem berühmten Bischof Absalon, an genugsamer Kenntniß des zu der Zeit vorgegangenen unmöglich fehlen konnte, und der dennoch, da er bey der ausführlichen Anzeige aller Umstände der Regierung Waldemars I, so weit sein Werk nur reicht, einen so merkwürdigen, in das Jahr 1164. gemeiniglich gesetzten Feldzug übergeht, durch sein Stillschweigen die ganze Fabel von Waldemars I. Kriege, mit dem vorgegebenen Subislaus senior, auf einmal danieder schlägt.

Mit mehrerer Richtigkeit also setzen wir die Dänischen Eroberungen in Cassuben und Pomerellen, in die Zeiten Waldemars II, und des erwähnten Mestwins I. Wir haben schon oben aus einer glaubwürdigen Dänischen Nachricht ersehen, daß der erste Abfall auf den Nachbarn Mestwins, den in Cassuben gebietenden Boleslaus, oder wie er mit einem leichten Uebergange von einem ungewöhnlichen Namen zu einem andern etwas bekanntern heißt, Ladislaus, im Jahr 1206. geschehen sey. Wie sehr bestätigt dies nicht, nach meiner schon gemachten Erinnerung, die Aussage eines gleichzeitigen Polnischen Schriftstellers, woferne anders dieselbe einige Bestätigung bedarf?

Fällt es nicht jedem, ohne mein Erinnern, in die Augen, daß Herzog Lesco albus, an diesem entstandenen Dänischen Kriege, die wichtigste Veranlassung hatte, den großen Suantopolk zum Oberbefehlshaber im gesamten Pomerellen, eben in diesem Jahr 1206. zu ernennen? Daß Boguphalus uns die

84) Petri Olai Annal. Dan. p. 177. 78. Annal. Esrom. p. 241, 42. Ann. Min. Wisb. p. 253.

85) Ib. p. 266.

86) Ib. p. 276 - 82.

die Ursachen, die den Herzog Lesco Albus zu diesem Schritt bewogen haben, verschweigt, kann wohl kaum aus Nachläßigkeit herrühren, vielmehr scheinen ihn andere Gründe, zur gänzlichen Uebergehung dieses Dänischen Einfalls vermocht zu haben, denen ich itzt nicht nöthig habe, weiter nachzugehen.

Es ist bekannt genug, daß das zuerst über dem erblichen Statthalter in Cassuben, Boleslaus, ausgebrochene Ungewitter, nach dessen Ueberwindung sich auch allgemach in die der Weichsel näheren Gegenden gezogen habe. Hierüber gerieth selbst Danzig An. 1210. unter Dänische Bothmäßigkeit, aus der es erst An. 1224, als bey damaligem zerrütteten Zustande des Dänischen Reichs, ein fast allgemeiner Abfall, der so lange unter dem Joche gehaltenen Völker und Fürsten erfolgte, nach vierzehn, nicht wie Pontanus 87) unrecht zählet, siebzehnjährigem Besitz, durch Suantepolk, Suenteplucus, befreyet wurde.

Da dies eine allgemeine zugestandene Begebenheit ist, so hätte ich nicht nöthig, mich länger dabey zu verweilen, wenn nicht in der Art, wie alte Dänische Schriftsteller dieselbe erzählen, etwas besonders merkwürdiges wäre. Weder das itzige Pomerellen, noch auch selbst Cassuben, führt bey ihnen den Pommerischen Namen: Sie, als Ausländer, wissen von keinem andern Pommern, als demjenigen, das den Slavisch-Pommerischen Herzogen damals gehörte. Entweder sie begreifen aus schon vorher bemerkten Ursachen, die damaligen Polnisch-Pommerischen Länder mit unter dem Preußischen Namen, oder wenn sie der Bezwingung Mestwins ausdrücklich erwähnen, so wollen sie ihn für einen Polnischen Herrn gehalten wissen. Und doch hatten die Dänen, seit K. Waldemars I. Zeiten, mit den Slavisch-Pommerischen Herzogen so viel zu schaffen gehabt, daß ihnen der gemeinschaftliche Ursprung der beyden Pommerischen Häuser unmöglich hätte verborgen bleiben können, falls an der ganzen Sache etwas gewesen wäre.

Wir wollen sie also einen Augenblick anhören. So sagen die Annales Esromenses: A. 1209. Expedicio facta est in Pruciam & Samlandiam 88), und die Annales Minorum Wisbyensium: A. 1210. Waldemarus duxit expeditionem

87) R. D. L. VI. p. 312.

88) Langeb. Sc. R. D. T. I. p. 243.

tionem in Pryſciam & Sameland [89]). Scheint es nicht beynahe, daß das eigentliche Preußen unter der Samländiſchen, und hingegen die demſelben jenſeit der Weichſel gelegene Gegend, unter der Preußiſchen Benennung begriffen ſey? Man hat ſich vordem bereits, auf die Ausdrücke der dem König Erich aus Pommern gemeiniglich zugeſchriebenen Chronik berufen, und Hr. Langebek hat dagegen deutlich erwieſen, daß man denſelben mit Unrecht für ihren Verfaſſer ausgegeben [90]). Was indeſſen dieſem Beweiſe auf einer Seite dadurch an ſeinem Werthe abgeht, daß er nicht mehr für ein Zeugniß eines Herrn aus dem Slaviſch-Pommeriſchen Hauſe gelten kann, das erſetzt ihm dagegen reichlich ſein zuerkanntes weit höheres Alterthum, da dieſe Chronik um das Jahr 1288. für den König Erich Menved, durch einen Ciſterzienſer vermuthlich zuſammen getragen worden. Zu dieſer Zeit alſo, da die vielfältigen Händel mit den Slaviſch-Pommeriſchen Herzogen noch in friſchem Andenken waren, wußte man dennoch in Dännemark ſo wenig von der vorgeblichen jüngeren Linie dieſes Hauſes, und war vielmehr von der innigen Verknüpfung des Danziger-Pommeriſchen Hauſes, und des ihm untergebenen Landes mit Polen ſo überzeugt, daß der unbekannte Verfaſſer ſeine Nachricht von der Unternehmung Waldemars II. gegen daſſelbe, am beſten in folgende Worte einzukleiden glaubte: A. D. 1210. expeditio facta eſt in Pruciam & Samland. Miſtwin Dux Poloniae factus eſt homo Regis [91]), ſo daß er faſt unſern Meſtwin, zu dem damals in Polen regierenden Hauſe rechnet; ob dazu einiger Grund vorhanden, werden wir vielleicht unten ſehen. Vor itzt erwähne ich nur, daß der zwar nur im vorigen Jahrhunderte lebende, aber auf ältere Zeugniſſe ſich überall, ſo weit ſie nur zulangen, ſtützende Pontanus, von deſſen Pünktlichkeit in dieſem Stück wir oben ein Beyſpiel geſehen haben, mit gedachter Chronik, ungeachtet der von ihm gebrauchten und nur zu hoch gehaltenen Pommeriſchen Schriftſteller, vortreflich übereinſtimmt, da er beym Jahr 1210. ſich ſo ausdrückt: Valdemarus — — expeditionem in Prutenos ſuſcepit — —. Praeter ceteros coactus Polanorum Dynaſta Miſtouius in verba & obſequium ejus ſacramentum dicere [92]).

89) Ib. p. 254.

90) Ib. p. 149.

91) Chron. R. Erici p. 272. Ed. Fabric. p. 165. Ed. Langeb.

92) L. VI. p. 301.

Aus Zusammenhaltung dieser höchstglaubwürdigen auswärtigen Zeugnisse, mit den Polnischen gleichzeitigen einheimischen Berichten, erkennet man also mit größter Zuverläßigkeit, daß, nachdem der Dänische Krieg im Jahr 1206. in Cassuben zuerst angegangen, und Polnischer Seits der tapfere Suantepolk, als Oberfeldherr dem weiteren Einbruch der Dänischen Waffen entgegen gesetzt worden, ihm das Kriegsglück so wenig günstig gewesen, daß nach Bezwingung des Cassubischen Herzogs Boleslaus, sich der Sturm weiter im Jahr 1209. über seines Vaters Mestvini I. Land ausgebreitet, uud derselbe im folgenden Jahr 12[illegible]. sogar gezwungen worden, sich und sein Land in Dänischen Schutz zu übergeben. Daß Suantepolk an dieser Unterwerfung Theil genommen, meldet niemand; vielmehr scheint er diese Zeit hindurch den Palatinatum Suecensem, unter Polnischer Hoheit regiert, und von daraus die Dänen so viel möglich in ihren neuen Besitzungen beunruhigt zu haben.

Sehr merkwürdig ist es auch, daß Pontanus aus seinen vorliegenden Nachrichten, sich keinen höhern Begrif von unserm Mestwin machen können, als daß er ein Polnischer Dynasta gewesen sey, also zwar wohl einigermaßen, ein Herr von Fürstlicher Würde, aber nichts weniger als ein freyer unabhängiger Regente. Was soll man also zu den jungen Pommerischen Nachrichten sagen? Ist es nicht bey allen, die solcher Sachen nur einigermaßen verständig sind, eine schon ausgemachte Sache, wer mehr Glauben verdiene?

Bey so bewandten Umständen würde es zwar dem angenommenen System, von der Regierung des gesammten Polnischen Pommerns durch Mestwin I, der bis 1220. gelebt hat, nicht aber der erwiesenen historischen Wahrheit widersprechen, wenn Suantepolk sich schon im Jahr 1215, denn so will von Dreger das angegebene Jahr 1205. verbessern [93]), einen Herzog von ganz Pommern genannt hätte [94]). Indessen heißen uns wichtige Gründe, das wahre Jahr der Ausfertigung dieser Urkunde, erst in das Jahr 1225 setzen. Denn wie sollte der 1295 erst verstorbene Mestwin II. auch nur im Jahr 1215, das zur Fähigkeit eines Zeugen erforderliche Alter erreicht haben? Wie hätte

93) C. D. Pom. T. I. p. 71-73.

94) §. 14.

auch vor 1222, als Bugislaus II. noch lebte 95), sich Barnym I. einen Ducem Stettynensem können nennen lassen? Es muß also wohl 1225 heißen, und obgleich alsdenn die Schwierigkeit eintritt, daß der Nachfolger Seghewini, Conradus II. schon 1219. Bischof von Camin geworden, so wäre es doch nichts weniger als ohne Beyspiel, daß der Bischof Seghewinus 1225. noch würklich am Leben gewesen, auch den Titel eines Caminschen Bischofs noch fortgeführet, wenn er sich gleich schon seit einigen Jahren der würklichen Verwaltung seines Amtes begeben hätte, und Conrad II. vorlängst in seine Stelle eingesetzt gewesen wäre. Zudem ist ja auch das Original dieser Urkunde schon längst verlohren gegangen, wie leicht kann also der Abschreiber, wenn er eben vorher eine Urkunde vom Bischof Seghewino unter Händen gehabt, in Ansehung des Namens dieses Bischofs hernach einen Schreibfehler begangen, oder doch wenigstens einige nähere Bestimmungsworte des Originals ausgelassen haben, die uns sonst zeigen würden, daß Bischof Seghewinus damals nichts weiter mehr, als den Bischöflichen Titel geführt habe. Wäre dies etwan zuviel von den Pommerischen Urkunden eines Zeitraums gemuthmaßet, aus welchem eine von eben dem Barnim I. übrig ist, die er ad peticionem Domini Paulini Abbatis de Mogylna gegeben 96), wonach von Dregers eignem Geständniß, aus dem Namen des Ordens der Name eines Abts geworden, indem von einer Schenkung an das Paulinerstift zu St. Albrecht bey Danzig, darinn die Rede ist. Ja eben dieser fleißige Sammler bringt sogar eine Urkunde bey, worinn selbst in Ansehung der Genealogie des Herzoglichen Slavisch-Pommerischen Hauses, ein handgreiflicher Irrthum befindlich ist 97).

Daß sich aber Suantepolk im Jahr 1225. einen Ducem totius Pomeraniae, genannt, dazu kann er desto mehr Ursache zu haben, geglaubt haben, weil er sich bereits in den Besitz des, durch den Tod seines Schwiegervaters erledigten Cassubischen Gebiets gesetzt hatte, und nach der Vertreibung der Dänen aus Danzig, durch ganz Pomerellen ohne Widerspruch herrschte.

Um

95) v. Dreg. Ib. p. 103.
96) v. Dreg. p. 177.
97) Ib. p. 38.

Um diese Zeit muß er auch schon bey dem Polnischen Herzoge Lesco Albus, um die Bestätigung dieser eigenmächtigen Besitznehmung, und des sich zugeeigneten Herzoglichen Titels angehalten haben. Denn daß über diesem Ansuchen, bey dem noch zur Zeit öffentlich anerkannten Oberherrn, bis zu den 1227. erfolgten offenbaren Feindseligkeiten, eine geraume Zeit verstrichen, ist aus der Erzählung des damals lebenden Boguphali genugsam ersichtlich. Nothwendig wird er doch wohl eine Zeitlang unter dem angenommenen Schein eines getreuen Vasallen, seinen Endzweck bey dem Herzoge Lesco Albus, zu erreichen gesucht haben, und als ein kluger Herr, es nicht ehe zu dem immer gefährlichen Schritte, der Aufkündigung des Gehorsams und Verweigerung des schuldigen Tributs, haben kommen lassen, als bis er alle Hoffnung aufgegeben, zu dem eifrigst verlangten Ziel, durch sichrere und anständigere Mittel zu gelangen, und dabey zugleich von der Beypflichtung seiner Unterthanen zu seinem Vorhaben, genugsam versichert gewesen. Und auch alsdenn mußte noch einige Zeit vergehen, ehe sich Lesco zu dem allgemeinen Aufgebote entschloß, und sich dadurch in den Stand zu setzen suchte, einem so mächtigen und tapfern Widersacher, mit einiger Hoffnung eines guten Ausgangs, zu begegnen.

Da man sich sonst so fleißig auf die, wiewohl zu jungen Olivischen Monumente beruft, so wollen wir einmal hören, was denn die zu Schützens Zeit noch vorhandene Aufschrift von diesem Suantepolk meldet? Es ist dieses: Erat Suantepolcus vir bellicosus, & aduersus omnes sibi infestos victoriosus, qui etiam victrici manu se de subjugio Principum Poloniæ excussit, se & sua viriliter defendendo 98). Man wende ja nicht ein, daß nach meiner eignen Angabe, diese Aufschrift erst in Polnischen Zeiten verfertigt worden. Sie ist keinesweges nach Polnischem Geschmacke eingerichtet; man vergleiche nur mit ihren Ausdrücken, die ganz verschiedene Art, wie die Polnischen Schriftsteller, von eben diesem Abfall Suantepolks sprechen. Nimmermehr würde ein Pole, ihm einen solchen Lobspruch, wegen der Befreyung seines Landes von einem auswärtigen Joche ertheilt haben, so wie es, mehr nach der Vorstellung dieses ehemaligen Deutsch-Preußischen Verfassers, als in der

That

98) Schütz Ibid. p. 79.

That gewesen war; denn eigentlich waren wohl, wenn man etwan die Gegend von Danzig ausnimmt, worüber ich mich hier nicht weitläufiger auslassen kann, die übrigen Einwohner von Pomerellen, zu Suantepolks Zeit, an Sprache und Sitten von andern Polen unmerklich verschieden. Indessen ersieht man aus der angeführten Aufschrift genugsam, was zu jener Zeit, da noch fast kein Polnischer Geschichtschreiber ans Licht getreten, von der ehmaligen Unterwürfigkeit Suantepolks gegen Polen, in dem Polnischen Preußen bis zur Erfindung der neuen Pommerischen Hypothese, geglaubet worden. Und da diese Ueberlieferung doch zu einiger Bestärkung der älteren Zeugnisse dienlich ist, habe ich sie nicht ganz übergehen können.

Es ist also gar nicht abzusehen, was auch nur mit dem geringsten Scheine, den vereinigten Zeugnissen des gleichzeitigen Boguphali und des bald nach ihm lebenden Fortsetzers des Kadlubko [99]), entgegen gestellt werden könnte. Mit eben so wenigen Rechte läßt sich die Nachricht des sonst so glaubwürdigen Leuthingers [100]), der doch gewiß gar keine Interesse bey einer vorsetzlichen Erdichtung haben konnte, und der nur, nach der übeln Gewohnheit seiner Zeit, die Quelle verschweigt, aus der er geschöpft hat, so schlechterdings verwerfen [101]). Waren gleich zu seiner Zeit die besten alten Geschichtschreiber von dortigen Sachen noch im Verborgenenen, war ihm auch der freye Gebrauch der Urkunden versagt, so konnte er sich dagegen leichtlich anderer Handschriften bedienen, die nun längst verlohren gegangen. Das ehemalige Daseyn eines Janus beruht auch nicht auf seinem alleinigen Zeugnisse. Grunov, ein alter Preußischer Chronikschreiber, den wohl niemand beschuldigen wird, daß er zu den gelehrten Erweiterern und Ausschmückern der älteren Geschichte, an denen sein Jahrhundert in der Folge solchen Ueberfluß hatte, gehöre, und von dessen wenig ausgebreiteter Handschrift Leuthinger wohl schwerlich Wissenschaft haben konnte, gedenkt des Janus gleichfalls, obwohl mit einigen fabelhaften Zusätzen [102]). Allem Ansehen nach ist er eben derjenige Sohn, des kurz vorher von Casimiro zum Herzoge von Nieder-Pommern oder Cassuben ernann-

99) p. 30. 31. Ed. Ged.

100) N. Leuthingeri Topogr. Marchiae, in Ej. Opp. Ed. Kuster. p. 1155.

101) S. 35.

102) Preuß. Saml. Band. III. S. 663. 664.

ernannten Boleslaus, der um das Jahr 1181. sich, nach der Aussage Boguphali [103]), mit einer Tochter des vertriebenen Polnischen Herzogs Meszko vermählte. Dieses Jani Tochter heirathete also nachgehends unser Suantepolk, und da man ihm in seinem doppelten Ansuchen, um die Nachfolge in dem von seinem Schwiegervater vorher regierten Cassuben, und Ertheilung der erblichen Würde eines Herzogs über das ganze Polnische Pommern, wiewohl Boguphalus nur eigentlich des: Ducatus Pomeraniae superioris gedenkt, nicht willfahren wollte: so bediente er sich endlich der günstigen Gelegenheit, das Polnische Joch gänzlich abzuschütteln. Nach dem Geständniß seiner hitzigsten Feinde fehlte es ihm nicht an Muthe und Verschlagenheit; er setzte also das einmal angefangene Werk glücklich durch, und da sich zuletzt 1227. ein Polnisches Heer bey Gansow wider ihn zusammenzog, so überfiel er dasselbe, ehe es vollständig bey einander war, unvermuthet, wobey der Polnische Herzog Lesco selbst auf der Flucht umkam.

Dies ist wenigstens der wahre Begrif, den man aus der Erzählung des damals lebenden Boguphali, von diesen Vorfällen sich machen muß. Haben nachgehends spätere Polnische Schriftsteller an dieser Begebenheit gekünstelt, so geht uns das nichts weiter an, da der Ungrund ihres Vorgebens, sobald es dem Boguphalus hierin widerspricht, am Tage liegt.

Genug, daß aus dem bisher erwiesenen deutlich zu ersehen ist, ob nicht Suantepolk sehr erhebliche Ursachen gehabt haben könne, um die erbliche Herzogliche Würde, gerade zu der angegebenen Zeit, bey den Polnischen Herzogen anzusuchen; da weder Er, noch sein Vater dieselbe jemals besessen hatten, weswegen sich letzterer auch nur einen Principem in Gdansk titulirte; denn was seinen Vatersbruder Samborius betrift, so war entweder dieser Titel mit dessen Sohne Subislaus wider erloschen, oder es war auch nur bloß eine persönliche Würde, so wie sie Suantepolk selbst seit 1206. mag geführt haben. Da

103) ap. Sommersb. Ibid. p. 47.

Da das oben gesagte sich sowohl auf die von unserm Verfasser angeführten Schenkungsbriefe [104]), als auch auf die bewährtesten Zeugnisse alter Schriftsteller gründet, so mag er selbst zusehen, auf welche Angabe sich seine beym Schluß des 14ten §. gebrauchten Ausdrücke am besten passen.

Im folgenden [105]) sucht er seine Voraussetzungen noch weiter zu bestätigen; allein ich zweifle, daß er darinn glücklicher seyn wird. Denn daß Suantepolk in allen seinen Handlungen nach dem Jahr 1227. sich als einen freyen, unabhängigen Fürsten geäussert habe, geben wir ja alle beyde zu; die Frage ist nur, mit welchem Rechte solches geschehen sey? Ob in der Geschichte damaliger Zeit, nicht die mindeste Nachricht zu bemerken sey, daß Polen im geringsten dem Herzog Suantepolk die neulich angemaßte Landeshoheit hätte streitig machen, und seine Oberherrschaft gegen denselben behaupten wollen, wird sich unten ausweisen. Weswegen aber Polen eine geraume Zeit hindurch, sich dabey ganz unthätig verhalten, davon entdeckt seine eigene Erzählung schon eine hinlängliche Ursache, indem er des innerlichen Kriegs erwähnt, den zwey Groß-Polnische Herzoge 1229. unter einander geführt haben [106]): man braucht sich auch nur ein wenig in der Geschichte umzusehen, so wird man bald die damalige Schwäche und Uneinigkeit der verschiedenen Polnischen Herzoge gewahr werden.

Daß Suantepolk die neuerlich zum Christenthum gebrachten Preußen gegen den deutschen Orden aufgehetzt [107]), sagt nicht nur der an sich schon genugsam glaubwürdige Boguphalus; auch Peter von Dusburg bekräftigt es [108]). Niemand wird auch einigen Widerspruch darin finden, daß eben die von seinen Brüdern dem Orden zugeflossenen Schenkungen, den Grund zu seinem nachherigen Widerwillen gegen denselben gelegt haben. Wie aber der mit dem Orden, den es ja auf keine Weise angieng, ob Suantepolk ehedem in Unterwürfigkeit gegen Polen gestanden habe, oder nicht, nachmals von ihm getroffene Vergleich, etwas zur Ueberzeugung von dem, was freylich der Hauptentzweck jener Schrift ist, beytragen könne, das wird nicht jeder so leichte als unser Hr. Ver-

104) S. 34.
105) §. 15.
106) S. 36.
107) S. 37.
108) Chron. Pruss. P. III. c. 32. p. 119.

Verfasser einsehen. Haben denn andere Europäische Mächte vor 1648. keine Verträge mit der Republik der vereinigten Niederlande geschlossen?

Was die hernach bemerkte Freygebigkeit Herzog Suantepolks, gegen verschiedene Klöster betrift [109]), so war dieselbe dem Geschmacke seines Jahrhunderts vollkommen gemäß, und fällt dabey eben nichts erhebliches zu erinnern vor. Hingegen bey der Erwähnung des um 1255. über Nakel entstandenen Streits, muß ich nothwendig hinzusetzen, daß sich um diese Zeit genugsame Merkmale zeigen, wie wenig die Polnischen Herzoge gesonnen gewesen, ihre Ansprüche auf die Länder Suantepolks aufzugeben, sobald sich nur eine Möglichkeit, solche auszuführen, zeigte.

Aus dem nämlich, was Boguphalus, der noch im Jahr 1249 in seinem eignen Namen spricht [110]), von der Pommerischen Besatzung auf dem Schlosse Santhok, die den Schlesischen Herzogen Henrico und seinem Sohn Boleslao bisher gedient hatte, erzählt, daß sie sich 1245 an des Letzteren Mitwerber Przemislium freywillig ergeben habe, und 1247 darauf von Barnym, den er Dux Slauorum seu Caschubarum nennt, vergebens angegriffen worden [111]), ist, wenn man besonders den Barnimo gegebenen Titel, und das was er vorher, 1232 von Henrico Barbato gemeldet hatte [112]), dabey bemerkt, auch sich erinnert, daß sich um 1253 die ersten Anzeigen einiger Ansprüche auf Cassuben von Seiten der Slavisch-Pommerischen Herzoge hervorthun [113]), ziemlich klar, daß Henricus Barbatus, wegen Entlegenheit der Oerter, und seiner übrigen in der Nähe habenden wichtigen Geschäfte, den Slavisch-Pommerischen Herzogen, wahrscheinlicher Weise angetragen habe, das Cassubische Land für sich zu erobern, und es hernach unter Polnischen Schutz zu besitzen. Wie dann auch Wartislaus III, nachdem er das Jahr zuvor dem Herzoge Boleslao gegen Herzog Casimir von Cujavien beygestanden [114]), 1259 in Gesellschaft des Bischofs von Camin und der Polnischen Hülfsvölker, einen Versuch auf Cassuben wagte, auch Anfangs so glücklich war, bis Stolpe vorzudringen, endlich aber doch von dem durch sein hohes Alter noch nicht ent-

109) §. 16.
110) ap. Sommersb. Ib. p. 64.
111) Ib. p. 62.
112) Ib. p. 59.
113) v. Dreg. Ib. p. 344 sq.
114) Basko ap. Sommersb. Ib. p. 71.

kräfteten Suantepolk gezwungen wurde, sich mit Verlust zurück zu ziehen, bey welcher Gelegenheit ihn Basko gleichfalls, Ducem Caszuborum nennt [115]). Glücklicher war sein Nachfolger Barnim I, nachdem mit dem Tode des Grossen Suantepolks zugleich das Glück seines Hauses abgestorben schien. Die Veranlassung gab dem Herzoge Barnim vielleicht die Aufhebung des 1264 von Mestwin II, mit ihm zu Camin eingegangenen ganz unbefugten Erbvergleichs, man mag nun auf die fehlende Einwilligung des noch lebenden Vaters, und leiblichen Bruders, oder auf die gänzlich übergangene Zustimmung der rechtmäßigen Polnischen Oberherrschaft, Betracht nehmen. Daß aber um diese Zeit von Herzog Barnim in dieser Gegend etwas unternommen worden, lehret nicht nur die von demselben 1269 an das Caminsche Stift, wegen der von seinen Völkern erlittenen Kriegsschäden, geschehene Schenkung [116]), sondern es bedient sich auch Herzog Barnim gegen Ausgang des Jahrs 1267 zuerst des Cassubischen Titels: Barnim Dei gr. Dux Slauorum & Cassubie [117]), und erweiset sich, so wie auch schon nach der Mitte des vorhergehenden Jahrs [118]), durch Schenkung eines gewissen Dorfes, als würklichen Inhaber eines Theils von Cassuben [119]), da doch Suantepolk sich noch 1265 als einen Herrn dieser Gegend erwiesen hatte [120]). Indessen kehrten diese Eroberungen sehr zeitig an ihre alte Herrschaft zurück, und kaum hatte Herzog Barnim I. dem Kloster Bukow eine gewisse Schenkung 1268 bestätigt [121]), so zeigt sich noch in demselben Jahr Herzog Wartislaf [122]), und in dem gleich folgenden sein Bruder Mestwin II [123]), durch Bestätigung desselben Klosters, in allen seinen Gütern und Gerechtigkeiten, schon wieder als dortigen Landesherrn, so wie auch Cassuben aus dem Titel Herzogs Barnimi I. wieder verschwindet.

Aus dem eben gesagten, ist leicht begreiflich, woher es komme, daß die Slavisch-Pommerischen Herzoge in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts,

115) Ib. p. 72.
116) v. Dreg. Ib. p. 551. sq.
117) Ib. p. 516.
118) Ib. p. 501.
119) Ib. p. 512.
120) Ib. p. 488.
121) Ib. p. 536.
122) Ib. p. 537.
123) Ib. p. 555.

hunderts, bey den alten Polnischen Schriftstellern zuweilen den Cassubischen Titel führen. Daß aber ausser ihnen auch die Rügischen Fürsten von eben denselben Cassubische genannt werden, zeigt sich in der Geschichte der unglücklichen Lucardis, Gemahlinn Premislai II, wenn man den Bericht Anonymi Archidiaconi Gnesnensis unter dem Jahr 1273 [124]), mit der Nachricht eines andern Anonymi, der eigentlich im Jahr 1327 aufhört, obgleich ihm jetzt ein späterer Zusatz anhängt [125]), vergleicht, welcher Sie beym Jahr 1283 eine Tochter Nicolai Ducis Cassubitarum nennt; da sie bey ersterem hergegen eine Tochter cujusdam Ducis Barnimi heißt, wo die darauf folgenden Worte: Et ob hoc idem Dux ipsam tenebat penes se, quia sibi attinebat, die bey einer leiblichen Tochter eine sehr abgeschmackte Anmerkung seyn würden, deutlich zeigen, daß er dem Zeugniß des andern nicht widerspricht, und nothwendig zwischen den Worten: cujusdam und Ducis, im jetzigen Contexte ein anderes Wort, etwa Cognati oder dergleichen ausgefallen seyn müsse. Sie war also eine nahe Anverwandtinn Herzog Barnims, dem zwar eben daselbst eine unbekannte Terra Perlawie zugeeignet wird, die aber durch die in dieselbe gesetzte Stadt Sczeczin, Stettin, genugsam erkenntlich ist, nämlich Sclawiae, welches unstreitig die rechte Leseart ist, und das alte Gebiete Herzog Barnims anzeigt. Der Name ihres Vaters ist bey dem andern Schriftsteller gleichfalls verstümmelt. Weder von Dreger, noch sonst jemand zeigt um diese Zeit einen Nicolaus, Herzog in Cassuben. Hergegen lebte damals der berühmte Rügische Wizlaf, dessen in Polen ungebräuchlicher Namen leichte eine solche Verwandlung hat ausstehen können. Da er mit Herzog Barnim in Verwandtschaft stand, so konnte seine Prinzessinn sich gar wohl damals an desselben Hofe aufhalten. Der ihm beygelegte Titel lehrt übrigens deutlich genug, daß er nicht bloß einige kleinere Stücke von Cassuben, als Heyrathsgut seiner Gemahlinn besessen habe, sondern ausserdem auf das ganze Land, wie wir oben seine eigne Aussage vernommen haben, Anspruch gemacht habe: Dies bestätigt also meine gleichfalls oben geäusserte Muthmaßung, daß der Ursprung davon in einer ehemals durch K. Waldemar II. geschehenen Belehnung zu suchen sey.

124) Sommersb. Sc. R. Sil. T. II. p. 90. 125) Anonym. c. Kadlubk. edit. Ged. p. 41.

Ich komme zu unserm Verfasser zurück, wo ich bey dem folgenden §. [126]) eben nichts hauptsächliches anzumerken finde, wenn nur das von ihm darinn angeführte, alles nach Maßgabe der erweislichen Geschichte Herzog Suantepolks und seiner Söhne verstanden, und das ungegründete, wie billig, ausgemerzt wird.

Eben dies gilt auch von den nächsten beyden §. §. [127]), nur muß man sich bey der aus dem vortreflichen Gerkischen Codice Diplom. Brand. angeführten Urkunde von 1272 erinnern, daß wenn Meſtwin II, wie nicht undeutlich zugegeben wird, zur Lehnsübergabe des Caſſubiſchen Landes an die Brandenburgiſchen Markgrafen, gezwungen worden, die in derſelben enthaltenen Ausdrücke ja eben ſowohl, nicht nach ſeiner Willkühr, ſondern nach dem ihm vorgeſchriebenen Formular eingerichtet ſeyn können. Das unmittelbar vorher berührte, und zur Erläuterung dieſes Umſtandes nicht undienliche, gründet ſich auch nicht bloß auf das Zeugniß des ſpäteren Dlugoſſus, ſondern der weit ältere Anonymus Archidiaconus Gnesnenſis [128]) hat dieſe ganze Begebenheit unter den Jahren 1271 und 72 in ein hinreichendes Licht geſetzt, auf den ich mich der Kürze wegen beziehe. Er erſetzt uns alſo den von unſerm Verfaſſer beklagten Verluſt, wegen der eben um dieſe Zeit abgebrochenen Fortſetzung des Boguphalus durch den Poſniſchen Cuſtos, Basko. Eben dieſe angeführte Stelle enthält auch einen neuen Beweis, woferne ein ſolcher ja nöthig iſt, wie unzuverläßig das ſo gerühmte Chronicon Oliuenſe, auch noch in Sachen, die ſich gegen den Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts zugetragen haben, ſey [129]). Denn Wartislaf, der unruhige Bruder Meſtwins II, ſtarb nicht in Elbing, ſondern ließ ſich, da er eben mit dem Vorhaben eines Einbruchs in Pomerellen umgieng, im Jahr 1271, krank von Wiſthegrod nach Jungenleßlau bringen, wo er ſtarb, oder ward auch nach ſeinem Tode erſt nach Jungleßlau geführt, wenigſtens erhellet ſo viel, daß er an letzterem Orte bey den Minoriten begraben wurde: intrauit caſtrum Wiſthegrod, ibi cadens in aegritudinem mortuus eſt & ſepultus eſt in Inniori Wladislauia apud Fratres Iuniores. Man ſage alſo nur nicht mehr, daß die Oliviſche Chronik durch

ver-

126) §. 17.
127) §. 18. 19.
128) ap. Sommersb. Ib. p. 89.
129) S. 45.

verschiedene Verfasser von Zeit zu Zeit fortgesetzt worden. Alles widerspricht diesem Vorgeben, nicht nur der Mangel einiger Anzeige davon, und der gleiche Styl durch das ganze Werkchen, sondern das eigne Geständniß seines Urhebers, gleich anfangs da er bey dem vorgeblichen Subislao Sen. deutlich anzeigt, daß er lange nach ihm gelebt habe. Vielleicht hat er zu seiner Zeit etwas, von dem gegen den Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts sich vielleicht oft in Elbing aufhaltenden, vielleicht auch alldort verstorbenen Vesimiro [130]), vernommen und denselben also mit gedachtem Wartislav verwechselt, welches wohl schwerlich ein gleichzeitiger Schriftsteller hätte thun können.

Ich habe so eben einen Theil des folgenden §. [131]) bereits erläutert; was das übrige betrift, so entwickelt es sich aus dem schon gesagten hinlänglich, wie wenig Ursache Herzog Mestwin II. gehabt, gegen das Herzogliche Slavisch-Pommerische Haus so wohl, als gegen die Markgrafen von Brandenburg, einige besondere Zuneigung zu unterhalten.

Es ist demnach sehr begreiflich, wie er sich, um mit unserm Verfasser zu reden, in der Folge an die Herzoge von Polen hängen können, und besonders seinem nahen Verwandten, dem Herzoge Premislao von Groß Polen so wohl gewollt habe. Ausser der schon angezeigten Ursache, hatte derselbe auch von seinen Vorfahren her, die gerechtesten Anforderungen auf sämtliche Länder Herzog Mestwins II, die durch keinen Vertrag, noch weniger durch Verjährung, jemals waren aufgehoben worden. Es war also unnöthig, die Pommerischen Landstände erst durch Geschenke und Pensionen, die freylich zuweilen Wunder thun, zur eventuellen Erbhuldigung zu vermögen. Es konnte ihnen die höchste Billigkeit dieser Einrichtung nicht verborgen seyn, und zugleich sahen sie, wie ersprießlich dieselbe für die allgemeine Wohlfahrt und den Ruhestand ihres Vaterlands war, da sie auf andere Art sonst einen blutigen und gefährlichen Successionskrieg unmöglich vermeiden konnten.

Da Premislaus also den gewünschten Zweck erhielt, so konnte es ihm gleichgültig seyn, ob er seinen Besitz auf diesen neuen, oder den älteren Titelgründe, da er sich zumal zur Unzeit auf das, insonderheit für den Herzog Mestwin II. unangenehme, Recht der Oberherrschaft berufen haben würde. Zudem

130) S. 46.

131) §. 20.

dem ist auch der zweyhundert Jahre jüngere Dlugossus nicht von hinlänglichem Ansehen, daß man sich so genau an seine Worte binden dürfte; eines schließt auch, nach der bekannten Regel, das andere nicht aus. Es ist überdieß bekannt genug, daß man sich bald darauf, als keine Staatsklugheit weiter eine solche Erwähnung verbieten konnte, in dem Streite mit dem Teutschen Orden, Polnischer Seits auf sein habendes altes Recht zu Pomerellen berufen habe, auch dasselbe von auswärtigen Mächten damals erkannt, ja selbst vom Teutschen Orden, der doch so großes Interesse darunter hatte, nie gerade zu geläugnet worden, wobey es niemanden anstößig seyn kann, daß man sich, neben den deutlichsten unwidersprechlichen Gründen, auch zugleich nach dem Maaß der damaligen Kenntnisse, bisweilen auf einen fabelhaften Lechus, dem ja seine Periode so gut als einem Brennus u. a. zu gönnen ist, bezogen hat.

So lange also der Satz, daß die bekannten beyden Pommerischen Häuser, einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt, nicht gründlicher bewiesen wird, bleibt es allerdings eine unnöthige Frage, ob Herzog Mestwin II. und seine Landstände berechtigt gewesen, die vermeintlichen Agnaten zu übergehen [132]? Es brauchte keiner besondern Abneigung Herzog Mestwins gegen dieselben, obwohl sich auch dazu die Ursachen aus obigem leicht angeben ließen.

Hier muß ich des oben von mir übergangenen angeblichen vierten Beweises für die Verwandtschaft beyder Häuser nothwendig gedenken, als welcher nach des Verfassers eignem Urtheil der Sache das meiste Gewicht geben soll [133]. Daß die ganze von Herzog Mestwin II. vorgenommene Erbeinsetzung des Herzogs Barnim von Stettin, an sich unstatthaft gewesen, habe ich schon gewiesen, und sie wurde auch, nach v. Dregers Bemerkung, durch die nachherige Verfügung Herzogs Mestwin zeitig aufgehoben [134]. Ob aber aus dem Ausdruck: Consanguineo nostro, einige Stammvetterschaft folge, mögen diejenigen beurtheilen, denen nicht unbekannt ist, daß dem damals üblichen Canzleystyl gemäß, unter andern auch Kaiser Carl IV. den Herzog Albrecht von Meklenburg: Noster Consanguineus & Princeps, Dux Magnopolensis, nennt [135]; und doch war das Lützelburgische Haus ganz ver-

132) §. 21.

133) S. 15.

134) C. Pom. Dipl. p. 478.

135) Gerken C. D. Brand. T. II. p. 610.

verschiedener Herkunft von dem Meklenburgischen. Indessen wird niemand zu läugnen begehren, daß die beyden Pommerischen Herren nicht in einiger Verwandtschaft von weiblicher Seite gestanden hätten, nur ist nicht zu übergehen, daß Herzog Mestwin II. die Ursache der Erbeinsetzung gar nicht in einiger, noch so entfernten Verwandtschaft setzt, sondern sich dagegen der merkwürdigen Worte: De mera nostra liberalitate bedient, da doch hier die schicklichste Gelegenheit gewesen wäre, des gemeinschaftlichen Stammes zu gedenken, falls ihm etwas davon bekannt gewesen wäre.

Was Herzogs Bugislaf, 1291 ausgefertigte Bestätigung der Besitzungen einiger Klöster betrift, so hatte ja nach Aussage derselben, sein Vorfahre Barnim dem Olivischen Kloster ehemals einige Einkünfte zu Stettin und Colberg angewiesen, so wie das Kloster Bukow auch verschiedenes in seinem Gebiete besaß. Sollten sie also die Bestätigung darüber nicht bey dem Nachfolger gesucht haben, Daß er ihnen dieselbe aber auch zugleich über alle ihre übrigen Besitzungen ertheilte, und sie dadurch im Nothfall seines kräftigen Schutzes versicherte, war ja nicht so was unerhörtes, und gereichte weder zu ihrem Schaden, noch zu einigem Nachtheil des Ansehens ihrer Landesherrschaft, wenn man die Sache nur aus dem Gesichtspunkte damaliger Zeiten fasset. Eben dieselbe Gnade widerfuhr bey dieser Gelegenheit auch dem Kloster Sarnowiz, und die Ursache steht dabey, es gehörte zu der Oliva. Wie kommt es aber, daß das schon längst bestehende Sukowische Kloster, nebst dem Pölplinischen, das es, mag auch sonst gestiftet seyn, wenn es wolle, damals gewiß bereits stand [136]), nicht gleichfalls in diese Bestätigung eingeschlossen wurden? Wußte man dort etwa nichts von der bevorstehenden Erbfolge? Oder besaßen diese Klöster nichts innerhalb des Gebiets jenes Herzogs? Der Leser entscheide.

Daß der bey Ertheilung dieses Diploms gegenwärtige Herzog Mestwin, in demselben: Mystwigius dilectus cognatus genannt wird, kann nach dem oben ausgeführten, für niemanden einige Schwürigkeit haben, da Cognatus noch weniger sagt, als selbst Consanguineus.

136) Henneb. Erkl. d. Pr. LT. S. 353.

Daß aber Herzog Mestwin bey dieser Verhandlung zugegen gewesen, streitet nicht im geringsten gegen die im vorhergehenden Jahr von ihm vollzogene Erbeinsetzung Herzogs Premislai, und hatte er gar nicht nöthig, sich ihr auf einige Art zu widersetzen, indem ja in dieser ganzen Urkunde mit keinem Worte des vorgegebenen Slavisch-Pommerischen Erbrechts gedacht wird. Durch dieses soviel bedeutende Stillschweigen, bey einer Gelegenheit, wo dem gegentheils zugestandenen zu Folge, jenes Erbrechts nothwendig hätte Erwähnung geschehen müssen, fällt also das ganze, auf diese Urkunde willkührlich gebauete, System über den Haufen.

Und wenn haben auch jemals die Slavisch-Pommerischen Herzoge, icht das ihnen itzt zugeschriebene Succeßionsrecht mit Nachdruck behauptet; denn daran könnten sie freylich andere äußere Umstände gehindert haben, sondern nur bey günstiger Gelegenheit, woran es doch mehrentheils nicht fehlte, sich etwas von einem dergleichen Rechte merken lassen? Wenn haben sie je dasselbe durch einige Protestationen zu verwahren gesucht? Da die ganze ältere Geschichte bis in das sechzehnte Jahrhundert herunter hievon schweigt, auch bey allen bisherigen Nachsuchungen in den Archiven sich keine Spur davon auftreiben lassen, so glaube ich, werden wir alle beyde am besten thun, auch weiter nicht daran zu gedenken.

Man hat zwar in Ermangelung anderer Gründe, seine Zuflucht, in dem von den Slavischen Herzogen angenommenen Pommerischen Titel gesucht; allein dieser an sich schon sehr unvollständige Beweis, verräth seine innerliche Schwäche noch mehr, wenn man bedenkt, daß schon Casimirus I, der sich noch 1170. dem Stiftungsbriefe des Schwerinischen Bisthums: Calemarus (lies: Casemarus) de Demmin, nebst andern Zeugen, unter denen auch Pribizlaus de Kitzin, der Stammvater des Herzoglichen Meklenburgischen Hauses vorkommt, unterschrieben hatte [137]), so wie seine Nachfolger noch 1226. in einer Urkunde B. Brunwardi von Schwerin, Domini Dyminenses heissen [138]), sich 1172 [139]) und 1175 [140]), Kazimarus Pomeranorum Princeps, genannt

137) Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. I. B. I. S. 583.

138) v. Dreger Ib. p. 115.

139) Ib. p. 14.

140) Ib. p. 18.

genannt hat; und dies war ja lange vor der 1264. versprochenen Erbfolge. Man darf auch nur den Cod. Diplom. Pom. ein wenig durchgehen, so zeigt es sich, wie unbeständig die Slavisch-Pommerischen Herzoge in ihrer Titulatur noch lange nachher gewesen, wie solches v. Dreger selbst erkannt hat [141]). Läßt sich also hierauf wohl nur mit einigem Anschein das geringste bauen?

Daß diese Herren aber endlich den Pommerischen Titel auf immer angenommen, ja dieser mit der Zeit gar ihr Haupttitel geworden, kann ja nicht von einem gesuchten Erbrecht auf die Lande der Pommerischen Herzoge zu Danzig entspringen; denn sonsten würden sie sich desselben sogleich nach Abgang jenes Hauses bedient haben. Vielmehr da sie sich desselben, so wie des Cassubischen Titels, erst seit 1316. für beständig zu gebrauchen angefangen, möchte dies etwa daraus herzuleiten seyn, daß sie sich in den damaligen Unruhen, um selbige Zeit der Gegend bis an die Leba bemächtigt hätten. Denn daß sie bey dieser Gelegenheit nicht versäumt haben, ihren Vortheil zu befördern, ist ohne auf das Wort des allzuneuen Kantzow zu achten, ohnedem schon bekannt, wiewohl sie nicht so frühe, als er angegeben, sondern erst bey abnehmender Macht Markgraf Waldemars, zum Besitz von Cassuben gelangten, auch nachher einen Theil davon, so wie er gewonnen war, wieder verlohren.

Alles was die zu neuen Pommerischen Schriftsteller noch ferner von dem Hasse der Landstände Herzog Mestwins, gegen die Stettinischen Herren, wegen der von ihnen eingeführten deutschen Einwohner und Sitten hinzugedichtet haben, und die darauf gegründete Meynung des von Dreger, über die von ihm ohne Beweis angenommene alte Gränzen dieser Herren [142]), verschwindet, so bald es von dem Lichte der Urkunden bestrahlt wird. Es findet sich nicht nur, zu einiger Anzeige, daß die deutschen Sitten damals eben nicht so unleidlich in Cassuben gefunden worden, im Jahr 1265. ein Deutscher Titel unter den Zeugen einer Urkunde Herzog Suantepolks, nämlich: Vitico Borgraunius, vermuthlich von Schlage, Slawena, allwo dieselbe ausgefertiget worden [143]): sondern es ist auch sonst von demselbigen Herzoge zur

G 2 Gnü-

141) Ib. p. 15.

142) Ib. p. 128. 346.

143) Ib. p. 487.

Gnüge bekannt, daß er eben so wohl, als seine westlichen Nachbarn, deutsche Anbauer ins Land zu locken sich bestrebt habe [144]. Ja er äusserte bereits im Jahr 1235. ein Verlangen, seine Stadt Danzig mit deutschem Rechte zu bewidmen [145], weswegen auch mit seiner Genehmigung die Lübecker 1266 ihr Recht den Danzigern mittheilten [146]. Daß Herzog Mestwin übrigens hierinn nicht verschieden von seinem Vater gedacht habe, erhellet aus einer 1264. gegebenen Urkunde [147].

Nach allem dem, was ich bisher den Scheingründen unsers Verfassers entgegen gesetzt habe, würde es überflüßig seyn, wenn ich mich itzt in eine nähere Untersuchung, über den wahren Ursprung des mit Mestwin II. ausgegangenen Pommerischen Hauses, einlassen wollte. So viel ist wohl höchst wahrscheinlich, daß der erste Ahnherr desselben in Pomerellen, irgend eine Polnische Standesperson gewesen. Ob sich aber mit einiger Zuversicht, aus der von den Dänischen Geschichtschreibern, dem Herzoge Mestwin I, gegebenen Benennung, aus dem hohen Ansehen, in welchem Siro zu seiner Zeit am Polnischen Hofe stand, und sonderlich aus der frühe ausgebreiteten Sage, von der zahlreichen Nachkommenschaft Leßko III, und den derselben angewiesenen Apanagen [148], noch etwas mehreres, daß diese Herren nämlich entweder aus dem älteren, mit Popelone abgegangenen regierenden Hause, oder auch aus dem Piastischen Geschlecht, und von Herzoglichem Polnischen Geblüte gewesen, schließen lasse; das mögen andere, denen die dazu nöthigen Hülfsmittel nicht abgehen, weiter erforschen. Nicht als ob die eben erwähnte Erzählung, so roh wie sie im Boguphalus da vor uns liegt, anzunehmen sey? Keinesweges. Genug, daß dieses allmählig immer mehr ausgedehnte Mährchen, doch einigen Grund in der Ueberlieferung des Alterthums haben kann. Vielleicht hat der Haß der älteren Polnischen Schriftsteller gegen H. Suantepolk, sie gehindert, sich etwas von seiner Verwandtschaft mit dem alten Herzoglich Polnischen Hause merken zu lassen, so wie nachgehends Dlugossus ihn, aus Irrthum, zu dem in dem benachbarten Cassuben lange blühenden Geschlechte der Greifen zählet. Auf eine ähnliche Art mit eben gedach-

144) Ib. p. 344. 45.
145) Preuves v. Defense du Droit du Roi &c. Preuv. justif. p. 3.
146) Dreyers Samml. vermischter Abhandlungen. 1ster Theil. Seite 445-72.
147) v. Dreg. Ib. p. 479.
148) Boguph. ap Sommersb. T. II. p. 22-24.

tem Hause, scheinen auch die Vorfahren Mestwins II, nicht zwar immer dem gesammten Pomerania superior, aber doch zufolge eines gewissen erblichen Rechts, einem Theil davon, dem Palatinatus Gedanensis, um ihren Fürstlichen Unterhalt daraus zu nehmen, vorgestanden zu haben.

III.

Was endlich die Markgräflich Brandenburgische Lehnsgerechtigkeit über Pommern betrift [149]), so ist darunter offenbar, da nur von einem einzigen Ducatu Pomeraniae in der Urkunde die Rede ist, weiter nichts, als derjenige Ducatus Pomeraniae zu verstehen, der seit dem vorhergehenden Jahrhunderte zum Deutschen Reiche gehört hatte. Das Polnische Pommern hingegen geht diese Kaiserliche Belehnung auf keine Weise etwas an. Und wie hätte auch nach dem damals geltenden Staatsrechte, der Kaiser etwas über die Länder anderer freyen christlichen Prinzen, die weder unter dem Bann, noch unter der Reichsacht lagen, ohne sie durch Krieg zu zwingen, auf eine gültige Art verfügen können?

Was die Brandenburgischen Markgrafen eigentlich zum Ueberfall K. Premislai bewogen habe, lehret nicht sowohl Dlugossus, als vielmehr der fast gleichzeitige Anonymus Archidiaconus Gnesnensis [150]), der, da er in Groß-Polen gelebt, hierum leicht bessere Wissenschaft haben können, als der etwas ältere Krakauische Fortsetzer des Kadlubko [151]).

Was sonst noch in diesem und den beyden letztern §§. [152]) enthalten ist, mag alles, so weit es mit dem vorher von mir behaupteten bestehen kann, seine Richtigkeit haben; es gewinnt dadurch keiner von uns beyden etwas. Am wenigsten aber konnte dem Polnischen Rechte durch die Art etwas abgehen, wie zugestandener maßen, erst die Brandenburgischen Markgrafen, und nach ihnen der Teutsche Orden, zum Besitz der Stadt und des Schlosses von Danzig gelangten [153]).

Ob die Kaufsumme, für welche der Markgraf Waldemar seine, wohl nur auf die überwiegende Macht der im ganzen Norden gefürchteten Waffen

149) §. 22.
150) Sommersb. P.R. S. T. II. p. 90.
151) p. 43. Ed. Ged.
152) §. 23. 24.
153) S. 50. 51.

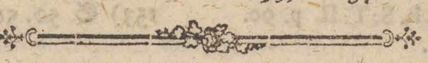
desselben, sich gründenden Ansprüche auf Pomerellen, dem Deutschen Orden überließ, groß [154]), oder wie es vorher hieß, geringe gewesen, ist wohl einerley, so bald man zugiebt, daß dieser Kauf vor viertehalb hundert Jahren geschlossen, und damals von beyden Theilen genehmigt und vollzogen worden. Es kann übrigens wohl seyn, daß Markgraf Heinrich unbilliger Weise, von dem Mitgenusse des aus dem Verkauf gelösten Geldes, durch die andern Markgrafen ausgeschlossen worden; was gieng aber dieses den Käufer an?

Muthmaßung gegen Muthmaßung, so könnte dieser Markgraf auch vielleicht sich zu dieser Unternehmung, die sich ja nicht auf die ihn gleichfalls betreffende Kaiserliche Belehnung gründete, gar nicht eingelassen, ja vielleicht Bedenken getragen haben, an dem ganzen Handel einigen Antheil zu nehmen. Daß man aber dasjenige, was Dlugossus und nach ihm Cromerus, von dem Titel der Erwerbung des Teutschen Ordens gesagt, um sie nur mit der Geschichte in Widerspruch zu setzen, auf die bezahlte Kaufsumme ziehen will, geht nicht füglich an: zehn tausend Mark Silbers sind noch allezeit für was sehr wesentliches gehalten worden, nur konnte es Dlugossus, nach seiner darüber hegenden Meynung, gar wohl ein Lucrum insperatum nennen.

Wer übrigens in der alten Geschichte und Landesverfassung von Preussen nicht ganz unerfahren ist, dürfte wohl schwerlich mit unserm Verfasser [155]), die den Preußischen Ständen, durch die härteste und langwierigste Tyranney, und Verletzung aller eingegangenen Verträge, abgezwungene Aufkündigung des Gehorsams, eine Empörung nennen; und hat gleich der damalige glorwürdige König von Polen, Casimirus III, in dem darüber entstandenen Kriege, durch mancherley zufällige Umstände gehindert, sich als Sieger keine besondere Ehre erwerben können, so verbleibt ihm dagegen der Ruhm, daß er über die vorigen von K. Casimir dem Großen durch einen Friedensschluß zwar aufgegebenen, durch die von dem T. O. so häufig gebrochenen Verträge aber schon längst wiederhergestellten, auch in dem erfolgten ewigen Frieden bestätigten, Königlich Polnischen Titel auf Pomerellen, dieselben noch mit dem schönsten, in den Augen aufgeklärter Menschenfreunde vermehrt hat: **Die eigne Wahl eines freyen Volks.**

154) S. 52. 53.

155) S. 54.




BIBLIOTHECA
VNIV. IAGELL.
CRACOVIENSIS


Biblioteka Jagiellońska
stdr0023232

